



---

## LANDRAT

### Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 04. Februar 2009, 14.00 bis 16.58 Uhr

in Stans, Landratsaal des Rathauses

---

Anwesend:	Landrat: 53 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	27 Stimmen
2/3 Mehr:	35 Stimmen
Entschuldigt:	Landrat Max Achermann, Stans Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil Landrat Werner von Rotz, Stansstad Landrätin Jeannine Schori, Ennetbürgen Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen Landrat Erich Näf, Hergiswil Landrat Maurus Adam, Hergiswil
Vorsitz:	Landratspräsident Alfred Bossard
Protokoll:	Hugo Murer, Landratssekretär Angela Gander, Sekretärin Staatskanzlei

---

#### Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	223
2	Protokoll der Landratssitzung vom 19. November 2008; Genehmigung	223
3	Wahl des Verhorrichters für Wirtschaftsdelikte für die Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri	223
4	Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung; Beschluss über die Dringlicherklärung	225
5	Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz); 1. Lesung	226
6	Gesetz über die Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); 1. Lesung	228
7	Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr: 1. Lesung	229

---

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüsse Sie zur ersten Sitzung im neuen Jahr. Darf ich Sie bitten, zu einem kurzen Gebet aufzustehen. Besten Dank.

Am nächsten Wochenende finden eidgenössische und kantonale Abstimmungen statt. Keine Angst, ich werde keine Abstimmungsempfehlung abgeben, da ich ja annehme, dass Ihr bereits abgestimmt habt oder wisst, was Ihr stimmen werdet. Ich möchte Euch kurz in die Vergangenheit zurückführen. Genau vor 50 Jahren wurde ebenfalls eine eidgenössische Abstimmung durchgeführt, die wahrscheinlich höhere Wellen geschlagen hat, als die kommende. Die Wenigsten wissen, worum es am 1. Februar 1959 ging. Es wurde erstmals auf eidgenössischer Ebene über das Frauenstimmrecht abgestimmt. Die Befürworter argumentierten damals folgendermassen:

„Wer aus Gründen der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung, in Anerkennung der Menschenwürde der Frau, sie nicht nur den Gesetzesvorschriften unterstellen will, sondern sie auch mitentscheiden lassen will, der lege ein Ja in die Urne. Die Denkweise und die Urteilskraft der Frauen, namentlich im Zivilrecht, im Strafrecht, in sozialen Belangen, ist eine überaus willkommene Ergänzung zu den mehr nüchternen und sachlichen Überlegungen und Entscheidungen der Männer.“

Die Gegner argumentierten wie folgt:

„Schweizer Männer, wir wenden uns an Euch: Wahre Gerechtigkeit heisst nicht; Jedem das Gleiche, sondern: Jedem das Seine. Mann und Frau sind so verschieden geschaffen und haben entsprechend ihrer Veranlagung in der menschlichen Gemeinschaft verschiedene Aufgaben. Die politische Gleichstellung von Mann und Frau widerspricht dem Wesen und der Würde der Frau. Das Stimmrecht würde eine Trennung der Schweizer Frauen in Parteien und Gruppen bringen. Da in der Schweiz die politischen Rechte und Pflichten viel weiter gehen als in jedem anderen Land der Welt, wäre die Frau bei uns vom politischen Kampf auch viel stärker betroffen als anderswo. Die schöne versöhnende Neutralität der Frauen, die über die Verschiedenheit der Parteizugehörigkeit der Männer hinweg manch gemeinsames Werk zum Nutzen der Allgemeinheit schufen, wäre schwer gefährdet. Durch nichts ist bewiesen, dass die Mehrheit der Schweizer Frauen das politische Stimmrecht im Bunde will.

Entschliesst sich der heutige Volkssouverän zu einem Ja, kann er diesen Entscheid nie mehr rückgängig machen. In diesem Sinne wäre die Verfassungsänderung unwiderruflich. Die Vorlage will eine völlige Gleichstellung der beiden Geschlechter auf Bundesebene, wie sie sonst nirgends in der Welt besteht. Befremdlich ist zudem, dass der Bund diese Vorlagenänderung, ohne Rücksicht auf kantonales und kommunales Recht, vornehmen will. Trotz 25 kantonalen Abstimmungen, hat das Frauenstimmrecht in den Kantonen bisher noch keinen Einlass gefunden. An diesem Punkt müssen - bei allem Respekt vor der staatsbürgerlichen Intelligenz der Schweiz Frau - ernste Bedenken hinsichtlich der weiteren Bewährung unserer Referendumsdemokratie auftauchen.“

Das Frauenstimmrecht wurde am 1. Februar 1959 wuchtig, eidgenössisch nämlich mit 67% zu 33% verworfen. Der Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten wurde im Kanton Nidwalden mit 3'331 (rund 80%) Nein-Stimmen gegen 807 Ja-Stimmen verworfen. Die Stimmbeteiligung lag bei 71.7 Prozent.

Die Frage hat die Nidwaldner weiter beschäftigt: am 26. April 1970 nahm die Landsgemeinde Stellung:

Die Vorlage zu einem Gesetz über die politischen Rechte der Frauen in den Gemeinden wird in der Fassung gemäss Abänderungsantrag Claus Niederberger und Mitunterzeichner zum Beschluss erhoben. Gemäss dem Antrag des Landrates wäre den Frauen das Stimm- und Wahlrecht nur für die Schulgemeinde, die Kirchgemeinde und die – damals noch bestehende - Armengemeinde erteilt worden. Dieses Recht wurde dann grossmehrheitlich auf sämtliche Bereiche der Gemeinden ausgedehnt.

Hierauf fand am 7. Februar 1971 eine eidgenössische Volksabstimmung statt: Der Bundesbeschluss betreffend den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten wurde im Kanton Nidwalden mit 2'703 Ja-Stimmen gegen 2'141 Nein-Stimmen angenommen. Die Stimmbeteiligung lag bei 68.1 Prozent.

Hierauf wurde am 30. April 1972 an der ordentlichen Landsgemeinde Beschluss gefasst: Die Vorlage des Landrates zu einem Gesetz über die politischen Rechte der Frauen im Kanton wurde «mit überwältigendem Mehr» angenommen.

50 Jahre nach der ersten Abstimmung wäre es für die Verantwortlichen an der Zeit mal darüber nachzudenken, wieso der Anteil der Frauen in der Politik nach wie vor nicht so hoch ist. Mit rund 18 % Frauenanteil sind wir im Kanton keine Ausnahme. Im nächsten Jahr sind ja wieder Wahlen. Vielleicht wird sich dies dann ändern.

Geschätzte Damen und Herren, kommen wir zurück zur Gegenwart! Von einer weltweiten Finanzkrise sind wir nun in eine weltweite Wirtschaftskrise gerutscht. Sie macht auch nicht vor der Schweiz und Nidwalden halt. Entlassungen und Kurzarbeit nehmen zu und die Aussichten für das laufende Jahr sind eher düster. Wir alle wissen aber, dass jeder Wirtschaftszyklus seit jeher Hochkonjunktur und Rezession mit sich bringt. Trotzdem kann die heutige Krise nicht mit vorhergehenden Krisen verglichen werden. Zu schnell und zu massiv ist der Einbruch erfolgt. Was ist zu tun? Ein Patentrezept gibt es nicht.

Ich bin dagegen, dass einfach Konjunkturpakete geschnürt werden, um so die Krise zu bewältigen. Auch der vielfach gehörte Aspekt, dass sich der Staat antizyklisch verhalten sollte, funktioniert in der Praxis nicht. Lehren aus früheren Zeiten - zuletzt in den neunziger Jahren - zeigen, dass es der Politik mit staatlichen Stimulierungsprogrammen selten gelingt, die erhofften Wirkungen zu erzielen.

Wir sind aber alle gefordert, zum einen – trotzdem – auch der Staat. Baureife Projekte sind umgehend zu realisieren. Es darf keine Verzögerungen und Verschiebungen geben, sondern diese Projekte sind jetzt umzusetzen. Projekte, welche im Finanzplan eingestellt sind und rasch realisiert werden können, sind vorzuziehen und umzusetzen. Zum anderen soll der Staat mittels Steuererleichterungen an Unternehmungen und an Private den Anreiz schaffen, dass diesen mehr Mittel zur Verfügung stehen. Gerade der Kanton Nidwalden mit einer soliden Eigenkapitalbasis hat hier die Möglichkeit zu agieren und mitzuhelfen, die Krise zu mildern.

Wir alle sind gefordert, sei es als Unternehmer oder als Privatpersonen: Firmen sollen geplante Investitionen und Anschaffungen nicht verschieben, weil die Aufträge in diesem Jahr ausbleiben könnten. Sie sollen an die Zukunft glauben und jetzt trotzdem investieren. Ebenso sollen nach Möglichkeit Mitarbeiter nicht entlassen, sondern wenn notwendig, soll Kurzarbeit eingeführt werden.

Private sollen Wohnungskäufe, Sanierungen, Umbauten oder sonstige Anschaffungen nicht verschieben, weil sie Angst um den Job oder die Zukunft haben, sondern an die Zukunft glauben und dies trotzdem und jetzt realisieren.

Ebenso sollen und müssen die Banken die Situation nicht dazu nutzen, die Bedingungen für die Kreditvergabe zu verschärfen, sondern sie müssen jetzt den Unternehmungen und den Privaten die notwendigen Kredite zu den gleichen Bedingungen wie in den letzten Jahren zur Verfügung stellen.

Nur wenn alle mitmachen und auch alle überzeugt sind, dass es wieder aufwärts geht, können wir die Krise zwar nicht stoppen, aber zumindest mildern. Denn wie sagt doch ein Sprichwort: „Der Aufschwung fängt im Kopf an“.

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Ich orientiere Sie über Aktuelles betreffend Parlamentarische Vorstösse:

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 haben Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung eingereicht. Diese Motion beinhaltet auch den Antrag, die Beantwortung durch den Regierungsrat sei als dringlich zu erklären. Da dieser Antrag an der heutigen Sitzung behandelt wird, sind sie bereits im Besitz des Wortlautes dieses Vorstosses. Ich verzichte deshalb darauf, den exakten Wortlaut des Vorstosses vorzulesen.

Sie haben mit der Postzustellung vom 23. Januar 2009 die folgenden Unterlagen erhalten: Kleine Anfrage von Landrat Walter Odermatt, Stans, betreffend den Beitritt des Kantons Nidwalden zum Harnos-Konkordat.

Der Vorstoss und die Beantwortung durch den Regierungsrat haben den folgenden Wortlaut:

Landrat  
Walter Odermatt  
Milchbrunnen  
6370 Stans

Landratsbüro  
Regierungsgebäude  
Postfach  
6371 Stans

Stans, 10. November 2008

### **Kleine Anfrage betreffend den Beitritt des Kantons Nidwalden zum HarmoS-Konkordat**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die aktuelle Finanzkrise wird auch an Nidwalden nicht spurlos vorbeigehen. Steuerausfälle sind in unserem Kanton zu erwarten. Wenn Sparrunden anstehen, wird gerade im Bereich der Bildung zuerst angesetzt. Daher muss der Bürger informiert sein, mit welchen finanziellen Kosten bei einem Beitritt zum HarmoS-Konkordat zu rechnen ist. Diesbezüglich und hinsichtlich des neu einzuführenden Lehrplans möchte ich mich mit folgenden Fragen an Sie wenden:

1. Mit welchen jährlichen Mehrkosten rechnet der Kanton Nidwalden in Bezug auf die Einführung von HarmoS insgesamt? Welcher Anteil von diesen Mehrausgaben wird vom Kanton übernommen, welcher Anteil wird auf die Gemeinden abgewälzt?
2. Welche finanziellen Aufwendungen werden die geplanten Standardtests, das sogenannte Monitoring, zur Folge haben? Welche Kosten davon übernimmt der Kanton, welche die Gemeinden?
3. Bisher sind die Inhalte und Methoden des nationalen Lehrplans unbekannt und noch nicht einmal in Vernehmlassung gegangen. Welches sind die geplanten Inhalte, welches sind die vorgesehenen Lehrmethoden dieses Lehrplans?

Ich danke dem Regierungsrat für die baldige Beantwortung dieser Kleinen Anfrage.

Mit freundlichen Grüssen

*Walter Odermatt*  
Landrat

### **REGIERUNGSRAT**

### **PROTOKOLLAUSZUG**

Nr. 05

Stans, 05. Januar 2009

Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Walter Odermatt, Stans, betreffend den Beitritt des Kantons Nidwalden zum HarmoS-Konkordat. Beantwortung

### **Sachverhalt**

1.  
Mit Schreiben vom 10. November 2008 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage von Landrat Walter Odermatt, Stans, betreffend den Beitritt des Kantons Nidwalden zum HarmoS-Konkordat.

2.  
Landrat Walter Odermatt ersuchte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen jährlichen Mehrkosten rechnet der Kanton Nidwalden in Bezug auf die Einführung von Harnos insgesamt? Welcher Anteil von diesen Mehrausgaben wird von Kanton übernommen, welcher Anteil wird auf die Gemeinden abgewälzt?
  2. Welche finanziellen Aufwendungen werden die geplanten Standardtests, das sogenannte Monitoring, zur Folge haben? Welche Kosten davon übernimmt der Kanton, welche die Gemeinden?
  3. Bisher sind die Inhalte und Methoden des nationalen Lehrplans unbekannt und nicht einmal in die Vernehmlassung gegangen. Welches sind die geplanten Inhalte, welches sind die vorgesehenen Lehrmethoden dieses Lehrplans?
3.  
Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglementes hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung schriftlich zu beantworten.

### **Beantwortung**

1. *Mit welchen jährlichen Mehrkosten rechnet der Kanton Nidwalden in Bezug auf die Einführung von Harnos insgesamt? Welcher Anteil von diesen Mehrausgaben wird von Kanton übernommen, welcher Anteil wird auf die Gemeinden abgewälzt?*

Das zweijährige Kindergartenangebot besteht in allen Gemeinden. Die wenigen Kinder (< 20%), welche heute das 1. Kindergartenjahr noch nicht besuchen und in sechs Jahren vielleicht dazu stossen, dürfen als „Klassenfüller“ bezeichnet werden. Es müssen keine neuen Klassen gebildet werden, was Auswirkungen auf die Anzahl der Lehrerpensen hätte. Es muss auch kein zusätzlicher Schulraum geschaffen werden.

Die meisten Gemeinden bieten heute schon familienergänzende Tagesstrukturen an, seien dies Mittagstische oder Hausaufgabehilfen am Nachmittag. Diese Angebote müssen die Eltern zu einem bestimmten Anteil mitfinanzieren. Die Gemeinden haben hierzu je eigene Finanzierungsreglemente.

Die Ursachen für die familienergänzende Betreuung sind also nicht bedingt durch Harnos, sondern eine Folge der gesellschaftlich bedingten Bedürfnisse. Wegen Harnos entstehen also keine zusätzlichen Kosten, umso weniger, als der Kanton Nidwalden in Bezug auf die strukturellen Eckwerte des Konkordats keine Anpassungsleistungen vorzunehmen hat.

2. *Welche finanziellen Aufwendungen werden die geplanten Standardtests, das sogenannte Monitoring, zur Folge haben? Welche Kosten davon übernimmt der Kanton, welche die Gemeinden?*

Diese Frage ist heute noch nicht zu beantworten. Wir kennen nur Zahlen von der Beteiligung an PISA oder TIMMS und müssten von daher eine Ableitung machen, welche uns aber nie zu den effektiven Zahlen führen würde. Für die Teilnahme am Schweizerischen Bildungsmonitoring hat die Bildungsdirektion für die Jahre 2008 und 2009 je 2'400 Franken budgetiert. Dieses Monitoring ist aber exklusive Leistungstests. Der Einbezug von Leistungstests steht noch nicht in unmittelbarer Reichweite, und mit der in Aussicht gestellten Umsetzungsfrist von 6 Jahren liegen noch einige Budgetierungsphasen und Kostenänderungen vor uns. Es ist verfrüht, in diesem Segment die effektiven Kosten zu beziffern. Sofern wir aber dank einem guten Bildungsmonitoring auf einen Einsatz von Klassencockpit, Stellwerk, kantonaler Abschlussprüfung, Basiccheck, Multicheck etc. verzichten können, werden sich die Auslagen von heute und jenen der Zukunft vermutlich die Waage halten.

3. *Bisher sind die Inhalte und Methoden des nationalen Lehrplans unbekannt und nicht einmal in die Vernehmlassung gegangen. Welches sind die geplanten Inhalte, welches sind die vorgesehenen Lehrmethoden dieses Lehrplans?*

Ein Lehrplan beschreibt die Bildungsbereiche, die Bildungsinhalte und die Bildungsziele, nicht aber die Methoden. Die Unterrichtsmethoden gelten als Handwerk der Lehrpersonen. Methoden sind variabel einzusetzen.

Es wird keinen nationalen, sondern nur sprachregionale Lehrpläne geben; für uns also einen deutschschweizerischen Lehrplan. Daran werden sich idealerweise 21 Kantone beteiligen.

Die Grundlagen zum ersten Deutschschweizer Lehrplan sind erarbeitet und werden zwischen Januar und Mai 2009 in die Vernehmlassung gegeben. Nach der Vernehmlassung wird auf der Basis dieser Grundlagen der eigentliche Inhalt des Lehrplans von ausgewiesenen Fachteams erarbeitet. Der eigentliche Lehrplan wird gemäss heutigem Fahrplan dann Mitte 2011 in Vernehmlassung gehen und 2012 zur Umsetzung in den Kantonen gelangen.

### **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrats und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Landrat Walter Odermatt, Milchbrunnen, Stans
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Bildungsdirektion
- Sekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

*Josef Baumgartner*

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Auch die Kleine Anfrage von Landrat Beat Ettl, Stans, betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen wurde vom Regierungsrat beantwortet.

Landrat  
Beat Ettl  
Rotzhalde 17  
6370 Stans

Stans, 27. November 2008  
Landratsbüro Nidwalden  
Regierungsgebäude  
Dorfplatz 2  
6370 Stans

### **Kleine Anfrage betr. Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- ✓ Ist es nach Ansicht der Regierung vernünftig und sinnvoll, die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens dahingehend zu ändern, dass alle Lieferantinnen und Lieferanten und Leistungserbringerinnen und -erbringer vertraglich verpflichtet werden, bei der Ausführung von Aufträgen die Bestimmungen der Kern-Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten?
- ✓ Wenn ja, sind hierzu Änderungen der kantonalen Gesetzgebung (Submissionsverordnung) notwendig?
- ✓ Informiert der Regierungsrat die öffentliche Verwaltung in ihrer Gesamtheit und insbesondere die mit der öffentlichen Beschaffung betrauten Stellen über die Möglichkeiten sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiger Beschaffung?
- ✓ Welche Informationspolitik verfolgt der Regierungsrat, um der Bevölkerung die beschlossenen oder in die Wege geleiteten Massnahmen bekannt zu machen?

### **Begründung**

Bund, Kantone und Gemeinden beschaffen pro Jahr für rund 34 Milliarden Franken verschiedenste Waren, Dienst- und Bauleistungen. Diese Summe entspricht 25% der Staatsausgaben und etwa 8% des Bundesinlandprodukts. Diese gewichtige Nachfragemacht bedeutet Verantwortung. Das öffentliche Beschaffungswesen

sen kann dazu beitragen, die gesamte Gesellschaft zur nachhaltigen Entwicklung anzuleiten und die Lebensqualität der Menschen nicht nur lokal, sondern weltweit zu verbessern. Dies gilt insbesondere auch für die Kantone, die mit 38% am jährlichen Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand die grössten Auftraggeber sind. Faire und nachhaltige öffentliche Beschaffung setzt Kenntnisse, Kontakte und Überprüfungsfähigkeiten voraus, die von Gemeinde zu Gemeinde und von Kanton zu Kanton nicht grundsätzlich unterschiedlich sind. Vernetzung ist deshalb zentral. Der Bundesrat hat seine Absicht bekräftigt, dem Aspekt der sozialen und ökologischen Anforderungen bei Beschaffungen auch in der laufenden Revision des Beschaffungsrechts Rechnung zu tragen. Namentlich sollen zumindest die acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen von den Anbieterinnen und Anbietern eingehalten werden müssen. Die IAO hat diese Übereinkommen 1998 zum menschenrechtlichen Grundstandard erhoben. Sie müssen auch von Staaten eingehalten werden, die sie nicht ratifiziert haben. Sie betreffen u. a. das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot der Zwangsarbeit, das Verbot der Kinderarbeit, die Lohngleichheit sowie die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz. Die Pflicht zur Einhaltung der IAO-Kernübereinkommen ist mit dem WTO-Recht vereinbar und hat nichts mit Protektionismus zu tun.

Ich weise darauf hin, dass es bei der Umsetzung der Normen - so grundsätzlich diese auch sind - weiterhin viel zu tun gibt. So arbeiten beispielsweise gemäss den Zahlen der IAO weltweit 12 Millionen Menschen in unfreien Arbeitsverhältnissen. Das öffentliche Beschaffungswesen kann und soll zu einem fairen Welthandel beitragen, von dem die Menschen in den Industrieländern und in den Ländern des Südens gleichermassen profitieren. Unter verschärften Wettbewerbsbedingungen verhindert nur ein fairer Handel, dass soziale und ökologische Dumpingangebote bei uns KMU aus dem Markt drängen und unsicheren, schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen Vorschub leisten. Nur bei einem wirtschaftlichen Gedeihen der Länder des Südens und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen für alle kann die Armut in diesen Ländern bekämpft werden. Ich danke Ihnen im Voraus für die umfassende Beantwortung der kleinen Anfrage und verbleibe mit freundlichen Grüßen

*Beat Ettlín*

## REGIERUNGSRAT

## PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 35

Stans, 20. Januar 2009

Baudirektion. Kleine Anfrage von Landrat Beat Ettlín, Stans, vom 27. November 2008 betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen. Beantwortung

### Sachverhalt

1.  
Landrat Beat Ettlín, Stans, reichte am 27. November 2008 eine Kleine Anfrage betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen ein. Die Anfrage beinhaltet insgesamt vier Fragen. Das Landratsbüro hat den Vorstoss geprüft und die Unterlagen am 27. November 2008 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

2.  
Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung schriftlich zu beantworten.

### **Beantwortung der Fragen**

1. *Ist es nach Ansicht der Regierung vernünftig und sinnvoll, die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens dahingehend zu ändern, dass alle Lieferantinnen und Lieferanten und Leistungserbringerinnen und -erbringer vertraglich verpflichtet werden, bei der Ausführung von Aufträgen die Bestimmungen der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten?*

In Art. 9 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz; NG 612.1) sowie in § 7 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionverordnung; NG

612.11) wie auch in Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; NG 612.2) ist die Einhaltung wesentlicher Bedingungen, die auch Gegenstand der IAO-Übereinkommen bilden, bereits stipuliert (Arbeitsschutz- und Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung von Mann und Frau). Andere von den IAO-Übereinkommen angesprochene Belange (wie etwa Verbot der Zwangs- oder Kinderarbeit, Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, Vereinigungsrecht) sind in der Schweiz durch andere Gesetzgebungen abgedeckt. Im Bereich der in der Schweiz erbrachten Bau- und Dienstleistungen besteht demnach nach Ansicht der Regierung kein Bedürfnis, die Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts zu ändern. Aber auch für den Bereich der Lieferungen, welcher am ehesten schweizerischen Arbeitsstandards entzogen ist, rechtfertigt sich keine Anpassung des öffentlichen Beschaffungsrechts, nachdem der Kanton gemessen an den Ausgaben nur wenige Güter einkauft und diese Güter in der Regel in der Schweiz produziert und von Schweizer Lieferanten geliefert werden. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass das Beschaffungsrecht nicht primär dazu da ist, sozialpolitische Anliegen zu verfolgen.

2. *Wenn ja, sind hierzu Änderungen der kantonalen Gesetzgebung (Submissionsverordnung) notwendig?*

Entfällt aufgrund von Antwort 1.

3. *Informiert der Regierungsrat die öffentliche Verwaltung in ihrer Gesamtheit und insbesondere die mit der öffentlichen Beschaffung betrauten Stellen über die Möglichkeiten sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiger Beschaffung?*

Der Kanton ist sich seiner Verantwortung als Beschaffungsstelle bewusst. Sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiges Handeln wird in der gesamten Verwaltung permanent angestrebt. Besondere Informationen der mit Beschaffungen betrauten Stellen sind nicht erforderlich.

4. *Welche Informationspolitik verfolgt der Regierungsrat, um der Bevölkerung die beschlossenen oder in die Wege geleiteten Massnahmen bekannt zu machen?*

Es drängt sich keine besondere Informationspolitik auf.

## **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Beat Ettlín, Stans, Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Beat Ettlín, Rotzhalde 17, 6370 Stans
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Direktionssekretariat Baudirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber  
*Josef Baumgartner*

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Ich stelle fest, dass Kleine Anfragen im Ratsplenum gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements nicht behandelt werden.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2009 haben Landrat Paul Leuthold, Stans, und Mitunterzeichnende ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend Massnahmen gegen die Auswirkungen der Finanzkrise eingereicht. Dieses Einfache Auskunftsbegehren beinhaltet folgende sieben Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die globale Wirtschaftskrise sich auch auf eine Krise der Wirtschaft in Nidwalden auswirken wird oder sich bereits ausgewirkt hat?
2. Gemäss NN-Zeitung vom 24.1.2009 investiert der Kanton Luzern kurzfristig 40 Millionen in die Binnenwirtschaft. Kann sich der Nidwaldner RR ebenfalls ähnliche Massnahmen vorstellen?

3. Werden die vom LR bewilligten Investitionen ausgelöst und auch ausgeschöpft, und könnten geplante Investitionen vorgezogen werden?
4. Sind nebst den bereits bestehenden Massnahmen zusätzliche Anreizsysteme für energetische Sanierungen von Gebäuden geplant?
5. Steuersenkungen sind effizient, weil dadurch das nicht ausgegebene Geld für Investitionen vorhanden ist. Da für Investitionen je nach Situation nicht alles eigenfinanziert werden muss und zurzeit das Fremdkapital sehr günstig ist, kann eine Hebelwirkung erzielt werden. Beabsichtigt der Regierungsrat die Steuern zu senken, oder zumindest die kalte Progression auszugleichen?
6. Wie ist das Eigenkapital angelegt? Erwartet der Regierungsrat Verluste infolge Neubewertung dieser Kapitalanlagen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Steuereinnahmen für die folgenden Jahre?

Dieses Einfache Auskunftsbegehren wird für die nächste Landratssitzung traktandiert werden.

Ich eröffne hiermit die Sitzung offiziell.

## 1 Tagesordnung; Genehmigung

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt worden sind. Ich stelle die zugestellte Traktandenliste zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

***Der Landrat beschliesst mit 52 Stimmen: Die Tagesordnung wird genehmigt.***

## 2 Protokoll der Landratssitzung vom 19. November 2008; Genehmigung

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Ich stelle das Protokoll der letzten Sitzung zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

***Der Landrat beschliesst einstimmig: Das Protokoll der Landratssitzung vom 19. November 2008 wird genehmigt.***

## 3 Wahl des Verhorrichters für Wirtschaftsdelikte für die Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri

**Landratsvizepräsident Res Schmid:** Der bisherige Verhorrichter für Wirtschaftsdelikte, Dr. Calamo Christian, stellt sich einer neuen Herausforderung. Er übernahm per 1. Februar 2009 die Führung des Amtes für Justiz. Nun geht es also darum, einen neuen Verhorrichter für Wirtschaftsdelikte zu wählen.

Stelleninformationen: Für diese Tätigkeit besteht eine 100% Stelle im Lohnband 11. Gemäss einer interkantonalen Vereinbarung ist der Verhorrichter für Wirtschaftsdelikte zuständig für die Kantone Obwalden, Uri und Nidwalden.

Folgende Bereiche werden vor allem abgedeckt:

- Klassische Vermögenskriminalität
- Finanzplatzkriminalität (Anlagebetrug, Geldwäscherei, Börsendelikte)
- Unternehmenszusammenbrüche
- Steuerdelikte
- Korruptionsdelikte

- Computerkriminalität

Der Stelleninhaber ist dem Verhöramt Nidwalden angeschlossen. Im Kanton Nidwalden liegt die unmittelbare Aufsicht bei der Staatsanwaltschaft, die fachliche Oberaufsicht beim Obergericht. In den Kantonen Obwalden und Uri richtet sich die Aufsicht nach den jeweiligen kantonalen Gesetzgebungen. Zwischen den Kantonen wurde auch ein entsprechender Kostenschlüssel festgelegt. Im Durchschnitt rechnet man mit folgender jährlichen Inanspruchnahme dieses Amtes: 2 Teile für den Kanton Nidwalden, ein Teil für den Kanton Obwalden und ein Teil für den Kanton Uri.

Für diese Stellenbesetzung mussten zwei Ausschreibungen durchgeführt werden, weil bei der ersten Ausschreibung nur eine Bewerbung einging. Bei der zweiten Ausschreibung gingen sechs Bewerbungen ein. Daraufhin wurde ein Selektionsgremium gegründet, bestehend aus Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs, Staatsanwalt André Wolf, Personalchef Peter Niedrist, Landrat Karl Tschopp aus dem Landratsbüro und der Sprechende.

Am 17. Dezember 2008 wurden drei Kandidaten zu Gesprächen eingeladen. Aufgrund dieser Vorstellungsrunde kam das Selektionsgremium zum Schluss, dass dem Landrat ein Einnervorschlag unterbreitet werden soll, weil den anderen Kandidaten kein Wahlfähigkeitszeugnis zugesprochen werden konnte. Dem Landrat wird hiermit beantragt, Herrn Philippe Strub aus Luzern als Verhörer für Wirtschaftsdelikte zu wählen.

Herr Philippe Strub ist 32 Jahre alt, Bürger von Uttikon, ZH und Trimbach, SO. Aufgewachsen ist er im Kanton Zürich und er wohnt heute in Luzern.

Ausbildung: Schulen und Matura in Zürich. Danach von 1998 – 2004 sechs Jahre Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Rechtswissenschaften an der HSG St. Gallen mit dem Abschluss als lic. iur. HSG. 2007 schloss er eine weitere Ausbildung mit der Anwaltsprüfung in Lugano ab.

Arbeitserfahrung: Zwischen 2005-2006 arbeitete Herr Strub als Substitut bei der renommierten Wirtschaftskanzlei Bär & Karrer AG in Lugano. Von 2006-2007 wirkte er als Auditor am Bezirksgericht Bellinzona. Seither arbeitet er als Rechtsanwalt bei der Wirtschaftskanzlei Bär & Karrer AG in Zug.

Wie Herr Strub beim Vorstellungsgespräch erwähnte, hatte er bereits an der Uni eine Vorliebe für Strafrecht und hat daher seine Diplomarbeit diesem Rechtsgebiet gewidmet. Er weist ebenfalls Berufspraxis im Bereich Gesellschaftsrecht, Unternehmensstrukturen und Prüfung der Jahresberichte von Klienten aus. Wie er selbst sagte, entspricht die Strafverfolgung und die entsprechenden Prozesse und Abläufe seinen Neigungen und Fähigkeiten, da sie juristisches Fachwissen und eigenverantwortliches Handeln verlangen. Er beurteilt sich selbst als offen, kontaktfreudig, neugierig und beharrlich.

Er ist sich seines jungen Alters von 32 bewusst. Er ist bereit und willens, sich weiterzubilden. Bei einer allfälligen Wahl ist geplant, sich im Frühjahr 2010 an der juristischen Fakultät der Uni Luzern mit der Ausbildung Master of Economic Crime Investigation (MOCI) fachspezifisch weiterzubilden. Zudem wird Herr Strub für die Einarbeitung vor allem betreffend Strafprozessverordnung von der grossen Erfahrung der Herren Wolf und Dr. Calamo profitieren dürfen.

Seine Sprachkenntnisse sind ausserordentlich gut, spricht er doch Deutsch, Spanisch, Französisch, alle als Muttersprache, sowie Italienisch und Englisch fliessend in Wort und Schrift. Herr Strub ist Vater einer ½-jährigen Tochter und wohnt mit seiner Familie in Luzern. Im Militär ist er als Oberleutnant bei der Artillerie eingeteilt.

Die Persönlichkeit, sein Auftreten, wie auch die hohe Motivation für diese anspruchsvolle berufliche Herausforderung, hinterliessen beim Gremium einen sehr positiven Eindruck. Aufgrund des beruflichen Hintergrundes und seiner persönlichen Eigenschaften kann Herr Philippe Strub für die Funktion als Verhörer Wirtschaftsdelikte das Vertrauen ausgesprochen werden. Bei einer Wahl durch den Landrat könnte Herr Strub, in Absprache mit seinem bisherigen Arbeitgeber, die Stelle am 9. Februar 2009 antreten. Das Selektionsgremium ist

überzeugt, dass Herr Philippe Strub die Anforderungen an das Amt eines Verhorrichters für Wirtschaftsdelikte in fachlicher und persönlicher Hinsicht erfüllen wird.

Die Wahl des Verhorrichters hat durch den Landrat zu erfolgen. Das Landratsbüro beantragt Ihnen daher, Herrn Philippe Strub, geb. 26. Juni 1977, als Verhorrichter für Wirtschaftsdelikte für die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden zu wählen.

**Landrätin Claudia Dillier:** Die Justizkommission verfolgt die Arbeit des Verhorrichters für Wirtschaftsdelikte schon seit längerer Zeit. Vor allem beachten wir die Organisationsform, die Ein-Mann-Stelle. Wir hatten diesbezüglich immer wieder Gespräche, so auch an unserer letzten Sitzung mit Herrn Calamo und Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs. Im Vorfeld dieser Stellenausschreibung hat der Justiz- und Sicherheitsdirektor eine Umfrage in den Kantonen Obwalden und Uri gemacht. Beide Justizdirektorinnen zeigten sich mit der Arbeit des Verhorrichters für Wirtschaftsdelikte sehr zufrieden. Der Kanton Obwalden betonte aber, dass mit der vermehrten Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen auch ein Mehraufwand auf diese Amtsstelle zukommen könnte. Daher wäre eine Erweiterung allenfalls möglich. Wir sind auch der Meinung, dass die Ein-Mann-Stelle kritisch im Auge behalten werden muss, damit man mögliche Optimierungen und andere Organisationsformen in Zusammenarbeit mit anderen Zentralschweizer Kantonen realisieren könnte.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

**Der Landrat beschliesst mit 51 Stimmen: Als Verhorrichter für Wirtschaftsdelikte für die Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri wird mit Amtsantritt am 09. Februar 2009 gewählt: Herr lic. iur. Philippe Strub, Luzern.**

#### 4 **Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung; Beschluss über die Dringlicherklärung**

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion mit den Landratsakten zugestellt wurde. Dieser Wortlaut wird als bekannt vorausgesetzt. Wir beschliessen heute lediglich über die Dringlicherklärung dieser Motion; eine Debatte über den Inhalt findet somit nicht statt. Zur beantragten Dringlicherklärung übergebe ich das Wort dem Erstunterzeichner, Landrat Walter Odermatt.

**Landrat Walter Odermatt:** Wie Sie gesehen haben, habe ich am 17. Dezember 2008 die Motion betreffend Änderung des Fischereigesetzes eingereicht. Ich wollte und will damit erreichen, dass die Pachtvergaben im Kanton gerechter werden. Wir haben sehr viele Jungfischer, die in den Bergseen fischen möchten. Doch werden diese Bergseen bzw. die Patente durch einige wenige Leute verteilt, die das Sagen haben. Viele Fischer werden dadurch benachteiligt. Momentan sind 1/3 einheimische Fischer, 2/3 auswärtige Fischer. Ich möchte hier eine Lösung für mehr Gerechtigkeit erwirken.

Wie Sie gesehen haben, erhielten wir am 28. Januar 2009 eine Mail von Landschreiber Josef Baumgartner betreffend die Stellungnahme des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist der Meinung, die Motion sei nicht als dringlich zu erklären. Ich habe diesen Beschluss gelesen und die Argumente leuchten mir eigentlich ein. Für mich ist es auch wichtig, den richtigen Weg zu gehen. Aufgrund der Argumente des Regierungsrates ziehe ich meinen Antrag auf Dringlicherklärung zurück.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Der Motionär hat seinen Antrag auf Dringlichkeit zurückgezogen. Will jemand die Dringlichkeit trotzdem aufrecht erhalten?

Da dies nicht der Fall ist, erübrigt sich eine Abstimmung und der Regierungsrat hat die Motion gemäss § 108 des Landratsreglementes zu behandeln.

**Der Landrat beschliesst: Die Beantwortung der Motion vom Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung wird als nicht dringlich erklärt.**

## 5 Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz); 1. Lesung

**Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs, Landesstatthalter:** Das Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, regelt die Voraussetzungen und das Verfahren, wenn die Strafverfolgungsbehörden von Bund oder Kanton eine Überwachung anordnen.

Auf den 1. April 2007 wurde das Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, mit der schönen Abkürzung BÜPF, als Folge einer Änderung des Fernmeldegesetzes, ebenfalls geändert. Neu kann nämlich eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung angeordnet werden, um eine vermisste Person zu finden. Als vermisst gilt dabei eine Person, deren Aufenthalt von der Polizei als Unbekannt festgestellt worden ist, sowie wenn dringende Anhaltspunkte bestehen, dass die Gesundheit oder das Leben dieser Person gefährdet sind.

Solche Personen tragen vielfach ein Mobiltelefon auf sich. Wenn man dieses Mobiltelefone orten und so den Standort ausfindig machen kann, kommt man der Suche einen grossen Schritt näher.

Die Kantone sind verpflichtet, die Zuständigkeiten für eine solche Anordnung festzulegen. Das ist der Inhalt der Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen. Weil die Polizei ohnehin für die Feststellung, ob eine Person als vermisst gilt, zuständig ist, macht es Sinn, dass die Polizei als anordnende Behörde bezeichnet wird. So wird es vorgeschlagen. Sie muss, und das ist eine Art Schutzbestimmung, jede Überwachung innerhalb 24 Stunden einer richterlichen Behörde zur Genehmigung unterbreiten.

Zum Antrag der Kommission SJS auf eine Präzisierung von Art. 61a Abs. 1 mit dem Zusatz „ausserhalb eines Strafverfahrens“ hat der Regierungsrat nichts einzuwenden. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Eintreten und Zustimmung.

**Landrat Karl Tschopp, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit:** Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit hat an der Sitzung vom 03. Dezember 2008 diese Kurzvorlage beraten. Ich verweise auf den Bericht der Kommission vom 06. Januar 2009. Wie bereits von Justiz- und Sicherheitsdirektor vorgetragen und im Regierungsrätlichen Bericht ausführlich beschrieben, ist der Auslöser für die vorliegende notwendige Anpassung der kantonalen Polizeigesetzgebung das eidgenössische Recht aufgrund der Revision des BÜPF. Es handelt sich hier beim neuen Art. 61a um eine reine Zuständigkeitsbestimmung, wonach die Kantonspolizei ermächtigt wird, eine auf Teilnehmeridentifikation beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anzuordnen, wenn es um das Auffinden vermisster Personen geht. Die Kommission begrüsst die Aufnahme von diesem zusätzlichen Gesetzesartikel, hingegen mit der Aufnahme des klärenden Zusatzes „ausserhalb eines Strafverfahrens“.

Wieso dieser Zusatz?

Im kantonalen Polizeigesetz sind die Aufgaben der Polizei geregelt. Diese sind sehr vielfältig und beziehen sich einmal konkret auf Aufgaben in einem laufenden Strafverfahren und ein andermal auf andere Aufgaben, die ihr von Gesetzes wegen zugeteilt werden.

Ich zitiere Art. 1 und insbesondere Abs. 4 des Polizeigesetzes:

### I. AUFGABEN DER POLIZEI

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Hauptaufgaben der Polizei sind die Kriminal-, die Verkehrs- und die Sicherheitspolizei.

<sup>2</sup>Dem Bürger leistet die Polizei im Rahmen ihrer Dienstausübung Hilfe.

<sup>3</sup>Die Polizei unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die Anwendung von Zwang gegen Personen oder Sachen eine polizeiliche Mitwirkung erfordert.

<sup>4</sup>Die Polizei erfüllt ferner die Aufgaben, die ihr durch besondere Bestimmungen übertragen sind.

Es gibt kein Handeln der Polizei ohne gesetzliche Grundlage.

Gerade dieser neue Art. 61a ist eine solche besondere Bestimmung, die der Polizei eine neue Aufgabe überträgt. Eine Aufgabe, die in einem laufenden Strafverfahren ausdrücklich nur der Verhörrichter erfüllen darf. Das steht in der Strafprozessordnung und nicht im Polizeigesetz, weil es ja die Polizei nichts angeht. Und nun darf also die Polizei, die neben vielfältigen Aufgaben eben auch in laufenden Strafverfahren aktiv tätig ist, etwas tun, was sie bisher nicht konnte oder durfte. Da scheint es mir nur logisch, dass wir der Polizei sagen, das gelte nur „ausserhalb eines Strafverfahrens“. Dann herrscht Klarheit auf der ganzen Linie.

Ich ersuche Sie im Namen der Kommission SJS auf diese Vorlage einzutreten, den Änderungsantrag der Kommission in der Detailberatung zu genehmigen und der Vorlage in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 61a Auffinden vermisste Personen

**Landrat Karl Tschopp, Vertreter der Kommission SJS:** Im Namen der Kommission SJS stelle ich Ihnen den Antrag, in Art. 61a Abs. 1 die Zusatzformulierung „ausserhalb eines Strafverfahrens“ aufzunehmen.

Zum genauen Gesetzestext mit diesem Zusatz sowie zur Begründung verweise ich auf den Kommissionsbericht vom 06. Januar 2009. Diese Ergänzung hat nur die Bedeutung der Klärung eines wesentlichen Punktes bzw. eines wesentlichen Punktes dieser Zuständigkeitsbestimmung, nämlich dass neu eine Strafverfolgungsbehörde, sprich die Polizei, solche Überwachungsmassnahmen anordnen darf. Wieso also etwas weglassen, das der Klarheit dient?

Im Weiteren sagt Art. 61a Abs. 2, dass sich Voraussetzungen und Verfahren nach dem BÜPF richten, aber nicht welcher Artikel im BÜPF. Im BÜPF sind eben auch die Überwachungsmassnahmen, die in einem Strafverfahren angeordnet werden geregelt. § 72 Abs. 1 StPO sagt für das Strafverfahren, dass sich dies nach dem BÜPF richtet.

Ich zitiere:

§ 72 Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;  
Einsatz technischer Überwachungsgeräte

<sup>1</sup>Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

Es ist fast die gleiche Bestimmung, wie hier in Art. 61 Abs. 2. Was gilt denn jetzt, die BÜPF-Bestimmungen für das Strafverfahren oder die für „ausserhalb eines Strafverfahrens“. Die Kommission ist der Auffassung, die Polizei braucht hier klar eine Zuordnung, weil sie eben in beiden Bereichen tätig ist: Sie übernimmt Aufgaben im Strafverfahren und Aufgaben in Fällen ausserhalb eines Strafverfahrens. Aus diesem Grunde macht der wirklich kurze und klärende Zusatz durchaus Sinn.

Ich ersuche Sie also im Namen der vorberatenden Kommission, diesem Zusatz zuzustimmen.

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Der Regierungsrat ist auf Grund seiner Äusserungen mit dieser Formulierung der Fachkommission einverstanden und unterstützt den Antrag.

**Landrat Heinz Risi:** Auf die Gefahr hin, dass das Ganze nun etwas akademisch wird, möchte ich trotzdem, dass auf diese Ergänzung verzichtet wird. Ich bin der Meinung – es ist ein gutgemeinter Antrag von Kollege Tschopp – es bedarf ihn nicht. Die Klarstellung ergibt sich aus dem Artikel hinaus. „Die Kantonspolizei kann zur Auffindung einer vermissten Person ...“. Nur wenn die Person vermisst wird, kann eine Überwachung zwecks Ausfindungsmachung angeordnet werden. Es handelt sich somit klar um eine Person, die „nicht in einem Strafverfahren“ ist. Dieser Zusatz ist somit überflüssig. Dafür spricht auch das Gesetz. Unter der Marginalie „Massnahmen der Polizei“ / Ziffer 2: „Einzelne Massnahmen“ findet sich folgender Wortlaut:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären ...“

Hier ist noch kein Strafverfahren hängig. Die Vorlage beinhaltet klar, dass die Polizei eine Überwachung durchführen kann, wenn eine Person vermisst wird oder als vermisst gemeldet wird.

**Landrat Karl Tschopp:** Ich möchte kurz aus dem Kommentar zum Bundesgesetz – dem BÜPF – einen Satz zitieren. Die Änderung des Art. 3a steht unter dem Titel „Überwachung ausserhalb von Strafverfahren“ und führte eben zur Änderung unseres Polizeigesetzes. Man spricht also nicht von vermissten Personen. Unsere Marginalie lautet: „Auffinden vermisster Personen“. Was ist nun wichtiger bzw. richtiger? Es heisst im Kommentar ausdrücklich: „Die Anwendung dieses Artikels – *gemeint ist Art. 3a BÜPF* – darf insbesondere nicht zur Umgehung der strengeren Voraussetzungen für eine Überwachung im Rahmen von Strafverfahren führen.“

Im gesamten Polizeigesetz besteht keine Unterscheidung, ob etwas in einem Strafverfahren passiert oder nicht. Mit drei einfachen Worten können wir alles klar stellen. Hier verstehe ich die Gegenwehr nicht.

**Landrat Dr. Fritz Renggli:** Ich möchte kurz aus der Sicht der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit eine Begründung geben. Im Endeffekt wird es so sein, dass beide Votanten eigentlich recht haben. Dies wurde auch in der SJS so besprochen. Wir sind aber zur Meinung gelangt, mit dieser kleinen Ergänzung gäbe es eine gewisse Präzisierung. Ob sie nötig sei oder nicht, sei dahingestellt. Ich bin dafür, dass diese Ergänzung aufgenommen wird.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

***Der Landrat unterstützt die Ergänzung gemäss dem Antrag der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit mit 41 gegen 8 Stimmen.***

Die Detailberatung erfolgt im Weiteren ohne Wortbegehren.

***Der Landrat beschliesst mit 51 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz) wird in erster Lesung genehmigt.***

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Es findet zu diesem Gesetz eine zweite Lesung statt.

## **6 Gesetz über die Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); 1. Lesung**

**Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs, Landesstatthalter:** Diese Vorlage des Regierungsrates betrifft eine Anpassung der kantonalen Einführungsverordnung an das Bundesrecht im Bereich des Obligationenrechts (OR). Sie erinnern sich, dass das OR im Bereich der GmbH angepasst worden ist, indem die GmbH als eigentliche personenbezogene Kapitalgesellschaft ausgestaltet worden ist. Diese Änderung bringt einerseits neue Aufgaben für die Gerichte, beispielsweise Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der AG, GmbH, der Genossenschaft und des Vereins, bei der Löschung einer Gesellschaft von Amtes wegen und bei der Wiedereintragung einer Gesellschaft. Andererseits bringt sie aber auch eine Vereinfachung des Beschwerdeverfahrens gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes. Die Änderungen im kantonalen Recht sind weitgehend formaler Natur.

Wie Sie an den Fraktionssitzungen gehört haben, hat der Einzelrichter SchK, Herr Josef Mathis, zwischenzeitlich noch festgestellt - dafür entschuldige ich mich - dass die vorgeschlagene Änderung des § 17 der Einführungsverordnung zum SchKG, in dem es um die Aufschiebung des Konkurses gemäss Art. 820 Abs. 2 OR geht, bundesrechtswidrig ist. Deshalb kann diese vorgeschlagene Änderung von § 17 weggelassen werden. Dies ist auch der Antrag des Regierungsrates.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung.

**Landrat Karl Tschopp, Vertreter der Kommission SJS:** Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit hat an der Sitzung vom 03. Dezember 2008 diese Vorlage beraten. Ich verweise auf den Bericht der Kommission vom 06. Januar 2009. Wie bereits von Justiz- und Sicherheitsdirektor vorgetragen und im regierungsrätlichen Bericht ausführlich beschrieben, ist der Auslöser für die vorliegende notwendige Anpassung der kantonalen Einführungsverordnung zum Obligationenrecht - auch hier das eidgenössische Recht - aufgrund der Revision des Rechts der GmbH und Änderungen in den Bereichen des Revisions-, Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrechts. Es geht bei diesen Bestimmungen auf Stufe Kanton nur noch um die Festlegung der Zuständigkeiten, da das Zivilrecht fast abschliessend durch den Bund geregelt wird. Die Kommission begrüsst die hier beantragte Teilrevision ohne nennenswerte Zusatzbemerkungen. Auch gegen den heute neu beantragten Verzicht auf die Änderung von § 17 der Einführungsverordnung zum SchKG bzw. gegen die Streichung der ursprünglich gewollten Ziff. 6a in § 17, ist nichts einzuwenden. Ich ersuche Sie im Namen der Kommission SJS auf diese Vorlage einzutreten und sie in 1. Lesung gutzuheissen.

Detailberatung

#### § 44

**Landrat Dr. Fritz Renggli:** Ich möchte zu diesem § 44 noch eine Bemerkung machen, die mir von Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Albert Müller mitgeteilt wurde. Es geht dabei um den Satz: „Mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.“ Er meint, im Endeffekt würden damit fünf Personen gemeint, und dies könne nicht wirklich ernst sein. Daher meint er, dass geschrieben stehen müsste: „... beim Verwaltungsgerichtspräsidium angefochten werden.“ Ich beantrage somit, diese kleine Ergänzung hier einzufügen.

**Landrat Karl Tschopp:** Ich beantrage, dies auf die 2. Lesung zu vertragen. Es gibt das Problem, dass im Gerichtsgesetz ist ein Verwaltungsgerichtspräsidium als Beschwerdestelle gar nicht vorgesehen ist. Es gibt nur ein Verwaltungsgericht, und dieses besteht im Kanton Nidwalden aus fünf Richtern. Man müsste diese Änderung also im Gerichtsgesetz machen. Solche Vorschläge werden mit der Justizreform, der Änderung der eidg. StPO etc. kommen. Vielleicht macht man dann eine Abteilung mit drei Richtern. Es heisst aber heute Verwaltungsgericht; dieses hat fünf Richter! Ich weiss aber, dass in Zusammenhang mit Asylwegweisungsentscheide auch gewisse Dinge in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichtspräsidenten zugewiesen wurden. Theoretisch wäre es sicher möglich. Ich möchte dies aber sicherheitshalber noch abklären und in die 2. Lesung vertragen.

**Landrat Dr. Fritz Renggli:** Ich bin damit einverstanden, diesen § 44 auf die 2. Lesung vorzubereiten.

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Es besteht noch der Antrag auf Streichung von § 17 Ziffer 6a. Ist jemand anderer Meinung? Dies ist nicht der Fall.

Die Detailberatung erfolgt im Weiteren ohne zusätzliche Wortbegehren.

***Der Landrat beschliesst mit 52 Stimmen: Das Gesetz über die Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] (Einführungsverordnung zum Obligationenrecht) wird in erster Lesung genehmigt.***

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Es findet zu diesem Gesetz eine zweite Lesung statt.

## **7 Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr: 1. Lesung**

**Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt:** Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen am seinerzeitigen runden Tisch 1998 haben dazu geführt, dass die Kantone anstelle des Bundes die Kosten für die Aufhebung oder Sicherung von Bahnübergängen zu übernehmen haben. Vor dem Stabilisierungsprogramm 1998 zahlte der Bund 50 bis 75 % der anrechenbaren Bruttokosten plus eine Unterhaltabgeltung für 25 Jahre an die Sanierung von Bahn-

übergängen. Vom Rest musste die Bahn ein Viertel und der Träger der Strasse  $\frac{3}{4}$  übernehmen, wobei der Kanton Nidwalden bei den Gemeinden die Hälfte dieser Strassenkosten einforderte.

Gemäss Art. 26 des bundesrechtlichen Eisenbahngesetzes haben Bahnunternehmung und Strasseneigentümer die Kosten aller Änderungen der Bahn- und Strassenanlage in dem Verhältnis zu tragen, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihren Anlagen sie bedingt. Diese gesetzliche Grundlage war für uns die Legitimation, bei der Gesetzesvorlage eine Beteiligung von Seite der privaten Strasseneigentümer vorzusehen und in die Vernehmlassung zu geben. Das Ergebnis der Vernehmlassung war in diesem Punkt kontrovers. Der Regierungsrat hat sich daraufhin für eine nochmalige weitere Entlastung der privaten Strasseneigentümer ausgesprochen und unterbreitet Ihnen in 1. Lesung folgende Regelung der Kostenaufteilung:

Vorab übernimmt der Kanton einen Beitrag von 50% der anrechenbaren Bau- und Unterhaltskosten. Bei der Aufhebung von Bahnübergängen zahlt er eine einmalige Entschädigung von 3'000 Franken je Bahnübergang. Nach Abzug des Kantonsbeitrages werden die Restkosten in der Regel zu 60% auf die Bahn und zu 40% auf die Träger der Strassenbaulast aufgeteilt. Handelt es sich um eine Kantonsstrasse, zahlt der Kanton, handelt es sich um eine gemeindeeigene Strasse, bezahlt die Gemeinde. Bei Privatstrassen ist vorgesehen, dass die Gemeinde drei Viertel des Strassenanteils übernimmt. Für den privaten Strasseneigentümer ist eine Beteiligung von noch einem Viertel oder 5% vorgesehen. Der betroffene Private bekommt durch die Sanierung auch einen Mehrwert; die Sicherheit der Zufahrt wird erhöht.

Diese Vorgehensweise entspricht den Vorschriften im Eisenbahngesetz. Die Kosten sollen im Verhältnis der Entwicklung des Verkehrs getragen werden. Mit einer Quote von 5% für den privaten Strasseneigentümer meinen wir, den Verhältnissen der Realität Rechnung zu tragen. Zum Teil ist in den letzten Jahren auch von privater Seite selber mehr Verkehr über die Bahnübergänge verursacht worden. Das öffentliche Recht an der Sicherheit im öffentlichen Verkehr hat grosse Bedeutung und muss grundsätzlich vor den privaten Interessen stehen.

Die zum Teil heute fehlende Sicherheit bei einer Vielzahl von Bahnübergängen im Netz der zb im Kanton Nidwalden ist dringend zu verbessern und ist von grosser Wichtigkeit. Um das Vorhaben überhaupt anpacken zu können, ist aber die Schaffung der gesetzlichen Grundlage eine der wichtigen Voraussetzungen. Eine weitere Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts ist die Bereitstellung der finanziellen Mittel. Der Regierungsrat hat am 16. Dezember 2008 die Vorlage für einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Sanierung oder Aufhebung der Bahnübergänge zuhanden des Landrates verabschiedet. Die vorberatende Kommission hat die Vorlage noch nicht behandelt. Sie wird dies nächste Woche tun. Unser Ziel war es, die 1. Lesung zum Gesetz im Landrat durchzuführen und dann vor der 2. Lesung dem Landrat die Finanzvorlage zum Rahmenkredit zu unterbreiten. In diesem Rahmenkredit sind der Kantonsbeitrag und die künftigen Unterhaltsbeiträge eingeschlossen. Aus Effizienzgründen wollten wir Ihnen nicht Einzelvorlagen oder Objektkredite zu 57 Bahnübergängen unterbreiten, sondern dies in einem Rahmenkredit regeln.

Die Gesamtbaukosten sind grob ermittelt und belaufen sich auf rund 7,2 Mio. Franken. Das heisst, nur schon rund 3,6 Mio. Franken für den Kanton als Vorabbeitrag. Hinzu kommen gerechnete Unterhaltskosten von 20% = 1,4 Mio. Franken plus MWSt von rund 650'000 Franken. So gelangen wir Brutto auf 9,25 Mio. Franken für die Zeitdauer von Ende 2008 bis 2014. Der Bundesgesetzgebung geht davon aus, dass bis Ende 2014 die Sanierungen abgeschlossen sein müssten. Der Anteil des Kantons in der gleichen Zeitspanne macht allein ca. 4,6 Mio. Franken aus. Am Beitrag, den die zb zu leisten hat, ist der Kanton als Abgeltungszahler ebenfalls noch mal beteiligt. Erst wenn die Eckwerte im Gesetz bestimmt sind, kann die Zentralbahn zusammen mit den öV-Verantwortlichen des Kantons in Verhandlung mit den Grundeigentümern treten. Zuerst wollen wir die Pläne mit dem örtlichen Gemeinderat diskutieren, und danach gemeinsam mit den Grundeigentümern Verbindung aufnehmen.

Der Regierungsrat bittet Sie, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und das öV-Gesetz in 1. Lesung zu beraten. Wir möchten unbedingt eine Lesung der Vorlage anstreben, um bei der Behandlung allenfalls Änderungsvorschläge zuhanden der 2. Lesung vorzubringen. Besten Dank.

**Landrat Josef Niederberger, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft:** Sie haben den Bericht unserer Kommission erhalten. Ich will hier noch einige Ergänzungen anbringen. Das Verkehrsgesetz soll teilweise revidiert werden. Anlass zu dieser Revision waren die 57 Bahnübergänge der zb von Hergiswil bis Engelberg. Der Bund schreibt vor, dass diese Übergänge bis 2014 saniert oder aufzuheben sind. Fakt ist auch, dass sich der Bund an diesen Kosten nicht mehr beteiligt, sondern die finanzielle Regelung den Kantonen überlässt. Dies ist der Grund dieser Teilrevision. Uns fehlt im Moment die gesetzliche Grundlage für die Sanierung der Bahnübergänge. Die Kommission BKV hat am 04. Dezember 2008 über die neuen Grundlagen beraten. Das Geschäft wurde uns von Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt vorgestellt. Ebenfalls dabei war Volkswirtschaftsdirektions-Sekretär Hanspeter Schüpfer und Armin Eberli als Vertreter des kantonalen Rechtsdienstes. Die Sanierung der Bahnübergänge drängt sich auf, weil auf der gesamten Strecke einige unbewachte und auch sanierungsbedürftige Übergänge vorkommen. Sie sind zu sanieren und den heutigen Normen anzupassen. Es gibt sehr gefährliche Übergänge, die dringend aufgehoben werden müssen. Die Kommission BKV ist sich bewusst, was dies betreffend die Massnahmen und die Umsetzung bedeutet. Mit den zu treffenden Massnahmen soll der Bahnbetrieb sicher und gewährleistet werden. Die Sicherheit an die Hand zu nehmen, ist dringend nötig, weil sich die Bahn - aber auch die Benutzer dieser Übergänge - massiv verändert haben. Die Bahn fährt heute wesentlich schneller als früher, und künftig auch noch intensiver. Die Benutzer der Bahnübergänge haben ihre Überfahrten auch verändert. Heute werden fast alle Durchgänge mit Fahrzeugen benutzt und auch intensiver als früher benutzt. Dies, obwohl für viele Übergänge nur ein Fusswegrecht besteht. Handlungsbedarf ist also auf beiden Seiten angesagt. Die Kommission BKV meint, die vorliegenden Gesetzesgrundlagen sind gut vorbereitet. Sie gehen auf die Vernehmlassungsteilnehmer ein und sind in vielen Punkten sogar weiter als gefordert gegangen.

Zur Sanierung der Bahnübergänge bleibt zu sagen: Damit die Bahnübergänge sicher werden ist es notwendig, dass Schranken, akustische Signale und Blinklichter angebracht werden. Bei einem Bahnübergang sind nicht nur die Übergänge, sondern auch der Warteraum oder sichere und angenehme Überfahrten zu gewährleisten. Damit die Anstösser nicht nur Forderungen stellen können, holt man sie ins Boot und beteiligt sie mit 5% an den Kosten. 5% auf 100'000 Franken Investitionen bedeuten 5'000 Franken. Meistens ist es aber nicht nur eine Person, die für den Bahnübergang berechtigt ist und sich damit an den Kosten beteiligen muss. Mit dieser Leistung von 5% sind sie nicht nur Benutzer, sondern auch mitbeteiligt. Bei Sanierungen müssen die Anstösser immer mit einbezogen werden. Es gehört ihnen auch ein Teil des Übergangs und deshalb müssen sie auch angehört werden.

Im Weiteren geht es auch um die Abgeltung von Übergängen, die geschlossen werden. Dafür ist im Gesetz vorgesehen, dass jede Auflösung eines Übergangs mit 3'000 Franken entschädigt werden soll. Das ist sicher ein „Zuckerli“, damit es eher möglich wird, solche Schliessungen vorzunehmen. Mit dieser Massnahme soll aber auch erreicht werden, dass mit den erhaltenen Geldern in neue Übergänge investiert werden kann. Die Volkswirtschaftsdirektion hat anhand der Praxis einen Finanzplan ausgearbeitet und die Abgeltungsgrösse so bestimmt, dass die privaten Strasseneigentümer oder Anstösser nicht nur bezahlen müssen, sondern auch etwas erhalten. So wird die finanzielle Belastung nicht zu hoch, oder entfällt ganz. Es steht noch eine weitere Abgeltungsregelung im Raum, auf die ich hier aber nicht eingehen werde. Die Mitglieder der Kommission BKV haben die Köpfe noch einmal „elektronisch“ zusammengesteckt und sich entschieden, an dieser Abgeltung festzuhalten. Dies sind soweit die Erläuterungen zum Bericht der Kommission BKV vom 17. Dezember 2008. Die Kommission ist einstimmig für Eintreten und beantragt grossmehrheitlich, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen.

**Landrat Toni Niederberger, Vertreter der Minderheit der Kommission BKV:** Die SVP-Fraktion ist für Eintreten. Wir möchten hier klar stellen, dass wir eine allfällige Rückweisung nicht unterstützen. Für uns ist das Gesetzesvorhaben bis auf den Verteilschlüssel genügend ausgereift. Betreffend den Verteilschlüssel sind wir offen unter der Bedingung, dass die Privaten nichts bezahlen müssen. Die SVP-Fraktion wird diesen Minderheitsantrag voll unterstützen.

Gründe dazu: Da der Fahrplan der zb in den letzten Jahren stetig verdichtet wurde, die Geschwindigkeit gesteigert wurde und auch laufend gesteigert wird, ist es nur logisch und nachvollziehbar, dass die Bahnübergänge der zb gesichert und nötigenfalls auch geschlossen werden müssen. Gegenüber der bisherigen Praxis betreffend Kostenverteilung ist im neuen Verteilschlüssel ein Kostenbeitrag von 5% für Privateigentümer vorgesehen. Dies lehnen wir 100%-ig ab. Die Bewirtschaftung der Liegenschaften und die Nutzung des Graslandes haben sich in den letzten Jahren nicht grundsätzlich geändert, so dass wegen der Landwirtschaft Schranken gebaut werden müssten. Die Verursacherin für die Notwendigkeit des Schrankenbaus ist eindeutig die zb. Die Linienführung der zb wurde im letzten Jahrhundert festgelegt, und die Grundeigentümer konnten gar nicht mitbestimmen. Die Linienführung wurde teilweise gar mit Enteignungen durchgesetzt mit der Begründung, das Bauwerk habe ein hohes öffentliches Interesse. Wir haben aber auch andere Bauwerke von genau diesem Interesse; Stromleitungen, Kantonsstrassen und Autobahnen. Noch nie musste hier der Grundeigentümer sicherheitsrelevante Kosten übernehmen, auch wenn er nur Anstösser war. Die Linienführung der zb hat ganze Liegenschaften zerschnitten. Für die betroffenen Liegenschaftsbesitzer bedeutet dies einen beträchtlichen Mehraufwand. Durch den Bahnverkehr wird die Arbeit eingeschränkt oder gar behindert. Umso unverständlicher ist es, dass man zu den bereits bestehenden Belastungen der Bauern und Grundbesitzer noch eine Kostenbeteiligung von 5% fordert. Das ist unglaublich. Bei der Verlegung der Seetalbahn im Kanton Luzern hat kein einziger Grundeigentümer für die Verlegung bzw. die Signalanlagen bezahlen müssen. Dies ist auch die Praxis anderer Bahnen. Bis vor kurzem hätte der Bund die Sanierung solcher Bahnübergänge übernommen. Im Kanton Nidwalden wären Budgetgelder bereitgelegt. Aber die ehemalige LSE und heutige zb hat in den vergangenen Jahren zu wenig Sanierungen vorgenommen. Nun, da das Impulsprogramm des Bundes abgelaufen ist, wird einfach ein neuer Kostenteiler gesucht und die Privaten haben die Versäumnisse der LSE bzw. der zb mitzutragen.

Im Weiteren überschreitet die Kostenbeteiligung von 5% bei einigen Grundeigentümern ihre finanziellen Möglichkeiten massiv. Eine höhere Verschuldung ist teilweise gar nicht zugelassen. In der Landwirtschaft wird nach der Ertragskraft kalkuliert. Da hätte der Bauernverband in Brugg auch noch was zu sagen: Ich habe mit ihnen telefoniert. Die Rechtswege sind programmiert! Die Anstösser müssen Einiges ertragen, den Lärm, die Gefahren. Bis vor kurzem konnten die Zugfenster geöffnet werden und die Fahrgäste warfen Gegenstände wie beispielsweise Pet-Flaschen auf die landwirtschaftlichen Flächen.

Zudem appelliere ich allgemein für mehr Verständnis für den Bürger und seine Anliegen. Speziell den einzelne Kantonsbürger – in diesem Falle den Grundeigentümer – müsste man doch ernster nehmen. Ich werde dann in der Detailberatung einen Minderheitsantrag stellen mit der neuen Gesetzesformulierung und dem dazugehörigen Verteilschlüssel, was für die Privaten 0% bedeuten wird.

**Landrat Viktor Baumgartner, Vertreter der CVP Fraktion:** In der CVP-Fraktion wurde dieses Anliegen auch lange diskutiert. Die CVP steht hinter dem öffentlichen Verkehr, über den hier schon öfters diskutiert wurde. Man hat auch über die Veränderung des Fahrplans und der Geschwindigkeit sowie die Benutzer diskutiert. Wir haben ein Votum die Landwirtschaft betreffend gehört. Ein Hofladen wird heute ganz anders frequentiert als noch vor 20 Jahren, als vielleicht täglich ein Fahrzeug über das Bahntrasse gefahren ist. Wir meinen, dass beispielsweise ein Hofladenbetreiber etwas zur Sicherheit des benutzten Bahnübergangs beitragen soll. In den Diskussionen ging es immer um die Sicherheit. Daher ist der Handlungsbedarf schon sehr alt. Weitere Unfälle müssen vermieden und die anstehenden Anliegen angegangen werden.

Wir diskutierten auch über den Verteilschlüssel, den Minderheitsantrag und die Abgeltungen.

Betreffend die Abgeltungen hat man länger und ausführlicher diskutiert. Die Abgeltung von 3'000 Franken ist kein Anreizsystem. Einerseits müssen die Grundeigentümer mit 2'500 bis 5'000 Franken Aufwand rechnen und können Kosten für Barrieren, Signalanlagen etc. von 100'000 Franken fordern, und nebenan steht eine Abgeltung von 3'000 Franken; dies steht in keinem Verhältnis! Die CVP-Fraktion ist der Meinung, der sicherste Bahnübergang ist der eliminierte Bahnübergang. Es darf nicht sein, dass nach der Sanierung weiterhin 57 Bahnübergänge bestehen. Aus diesen Überlegungen ist unser Antrag entstanden, die Abgeltungen gestaffelt zu gestalten. Die Abgeltungen können eine Summe von 3'000 bis 10'000 Franken betragen. Dann entsteht unserer Meinung nach auch ein wirkliches Anreizsystem. Erhalte ich 3'000 Franken, so würde ich nicht auf ein Recht verzichten, das grundbuchamtlich eingetragen ist und verzichte gleichzeitig auf Forderungen, die ich stellen könnte. Im Anreizsystem muss flexibel gehandelt werden. Ziel müsste es sein, 30% oder wünschenswert sogar 50% der Bahnübergänge zu schliessen. Die Sicherheit würde erhöht, Kosten würden gespart und dem Besitzer mit dem Anreizsystem ein Zeichen gesetzt. Unser Antrag ist, den Abgeltungsbetrag von 3'000 auf 10'000 Franken zu erhöhen. Die 2. Lesung kann somit nicht an der nächsten Landratssitzung erfolgen, da wir damit ja gewisse Forderungen stellen. Wir wollen klar wissen, ob die Zielsetzung mit 1/3 oder 50% weniger Bahnübergänge auch erreicht wird. Wir können aber sicher nicht erwarten, 57 Bahnübergänge mit Kosten von 50'000 bis 100'000 Franken pro Bahnübergang zu sanieren. Daher wollen wir einen klaren Auftrag: Verhandlungen sollen aufgenommen werden. Hier sind einmal mehr die zb und die Volkswirtschaftsdirektion gefordert, gute Gespräche mit den Betroffenen zu führen, was in der letzten Zeit von Seiten der zb leider verpasst wurde. Mit diesem Vorgehen könnten Verhandlungen aufgenommen und saubere Abklärungen getroffen werden. In einer weiteren Landratssitzung – wann immer die dann sein wird – könnten wir über die genauen Kosten und die definitiv zu schliessenden Bahnübergänge informiert werden. Soweit der Antrag der CVP, der hinter dem Sicherheitsaspekt steht. Verzögerungen sind nicht unsere Absicht, aber dieser Zwischenschritt muss sein.

**Landrätin Lisbeth Amstutz, Vertreterin der FDP-Fraktion:** Die FDP Fraktion hat an ihrer Sitzung die Vorlage zum Verkehrsgesetz eingehend beraten und diskutiert. Ausschlaggebend für die kontroverse Diskussion ist auch bei uns der Kostenteiler gewesen, wobei die privaten Strasseneigentümer an den gesamten anrechenbaren Kosten 5% selber tragen. Die Zentralbahn rechnet bei einer Bahnübergang-Sanierung im Durchschnitt mit ca. 100'000 Franken, in wenigen Einzelfällen bis maximal 150'000 Franken. Wir sind der Meinung, mit einem kleinen finanziellen Beitrag der betroffenen Strassenbenützer an die Sanierung bei privaten Übergängen gibt Anreiz, Hand zu bieten, und nicht nur Forderungen zu stellen. Für uns alle - sei es als Strassen- oder Bahnbenützer - ist es wichtig, sichere und hindernisfreie Zufahrten benutzen zu können. Ziel soll es auch sein, möglichst viele Bahnübergänge aufzuheben, um einen übersichtlichen, risikofreien und effizienten Bahnbetrieb zu gewährleisten. Mit einem festen Kostenteiler im Verkehrsgesetz kann verhindert werden, dass bei jedem Bahnübergang zuerst ein langwieriger Rechtsstreit geführt werden muss und der Zeitplan bis 2014 eingehalten werden. Die insgesamt 57 Bahnübergänge stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar und müssen deshalb möglichst rasch saniert, automatisiert oder teilweise geschlossen werden. Deshalb unterstützt die FDP Fraktion mehrheitlich den Antrag des Regierungsrats.

**Landrat Conrad Wagner, Vertreter der GN-Fraktion:** Das Verkehrsgesetz des Kantons Nidwalden ist vor 12 Jahren 1997 eingeführt worden und wurde seither auch nie revidiert. Da wir im letzten Jahr von einer Teilrevision des Verkehrsgesetzes gehört haben, haben wir gedacht, jetzt kommt in die Verkehrsentwicklung im öffentlichen Verkehr in Nidwalden etwas Bewegung. So, wie andere Kantone auch vorwärts machen, zum Beispiel mit Agglomerationsprogramm, Siedlungsentwicklung, usw... Unser Gesetz heisst nicht einfach Verkehrsgesetz. Es heisst nämlich Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und nicht etwa Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft, wie man heute aus der Zeitung hätte meinen können. Doch wir wollen nicht polemisch werden und uns eher der Sache verpflichten. Die Gesetzesvorlage ist der Sicherheit der Benützer von Bahnübergängen gewidmet. Viele dieser Bahn-

übergänge sind im Landwirtschaftsbereich. Wir wollen weder Traktorunfälle, noch wollen wir tote Landwirte.

Eine Schwachstelle in dieser Gesetzesvorlage ist aber sicher die nur beschränkte Ausarbeitung und Begründung einzelner Inhalte. Dazu fehlen z.B. Zahlenmaterial und Kostenschlüssel von verschiedenen Lösungen, wenn z.B. Private 0% oder 5% oder 10% beitragen oder – wie gerade von der CVP vorgeschlagen – mit variablen Beitragssätzen. Jedoch hätten sich diese Mängel in der Vernehmlassung zeigen müssen. Nicht dass jetzt kurz vor Torschluss, nämlich hier im Landrat, erste grosse Diskussionen vom Zaun gerissen werden. Notabene liegen diesen Diskussionen hier im Landrat auch kein Zahlenmaterial und klare Kostenrechnungen zugrunde.

Zum Verteilschlüssel: Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass ein gewisser Beitrag der privaten Eigentümer mit 5% an den Sanierungskosten von Bahnübergängen richtig und wichtig ist. Schliesslich ist es auch zum Vorteil des privaten Eigentümers, wenn die Sicherheit beim Überqueren von Bahnübergängen erhöht wird. Im Weiteren ist es in Bezug auf die bevorstehenden Verhandlungen ungeschickt, wenn der Eigentümer nichts an die Kosten beiträgt. Damit wird allzu grossen Wünschen und Begehren Einhalt geboten, weil man sich selber an den Kosten beteiligen muss. Das Argument, dass ein Eigentum vor dem Bau der Bahn 1898 schon vorhanden war und jetzt gefälligst alle Sanierungskosten von eben dieser Bahn und dem Staat übernommen werden soll, tönt etwa so, wie wenn ich sagen würde: Mein 200-jähriges Haus an der Stansstaderstrasse in Stans ist schon gestanden, bevor es Autos gab. Jetzt fahren täglich tausende von Autos bei meinem Haus vorbei und verursachen Lärm und Unfallgefahr. Dann soll der Staat mir gefälligst gratis neue schalldichte Fenster verschaffen – und zwar zu 100%. Man sucht einen Kompromiss. So war man anfänglich bei 10%, nun bei 5%, was ein Betrag von total 300'000 Franken ausmacht. Für rund 50 Fälle ist dies rund 6'000 Franken pro Fall. Schreibe ich dies auf 20 Jahre ab, sind dies etwa 300 Franken jährlich. Sind dem Landwirt diese 300 Franken zur eigenen Sicherheit nicht wichtig genug, so kann ich dies nicht verstehen. Diese 300 Franken sind gut investiertes Geld für den Landwirt.

Kollege Freddy Bossard hat kürzlich von der Ego-Toleranz gesprochen. Es geht genau in diese Richtung: Auf meinem Grundstück könnt ihr tun und lassen, was ihr wollt, solange es mich nicht betrifft und mich nichts kostet. Dann erstaunt noch Weiteres. Die gleichen Parteien, die in dieser Barrierensanierung die Kosten voll auf den Staat abwälzen wollen, sind gleichzeitig auch diejenigen, die sich gross machen für Steuersenkungen, hohe Selbstfinanzierungsgrade bei schnellen Abschreibungen und Entlastung der Haushalte. Hier geht aber die Rechnung nicht mehr auf. Aus diesen Gründen sind wir in der 1. Lesung dieser Teilrevision für Eintreten auf diese Vorlage und stimmen dem Gesetz zu. Wir sind überzeugt von einem Kosten-Verteilschlüssel von Kanton 50%, Gemeinde 45% und Private 5%.

**Landrat Walter Odermatt:** Wir haben gehört, dass Abgeltungen im Bereich von 3'000 bis 10'000 Franken geleistet werden sollen. Das klingt für mich nach einem Wunschkonzert, da es sehr schwierig sein wird, den richtigen Verteilschlüssel zu finden. Es wurde ein Hofladen erwähnt. Da wurde bereits eine Lösung gefunden. Weiter hinten im Engelbergertal gibt es kaum Hofläden. Die kann man an einer Hand abzählen.

Die Anstösser wollten seinerzeit die Bahn wegen den Immissionen nicht. Ich vergleiche mit der Autobahn bei meinem Grundstück. Dannzumal wurden die Lärmschutzwände erstellt, für die ich nichts bezahlen musste. Es geht hier ums Prinzip. Die privaten Grundeigentümer sollen aus dem Kostenverteiler genommen werden. Ansonsten finde ich es unfair, weil sie mit der Linienführung der zb schon genug belastet sind.

**Landrat Josef Odermatt:** Man spricht hier immer von privaten Eigentümern. Eigentümerin der Bahnübergänge ist die zb. Die gesamte Bahnstrecke inklusive Bahnübergänge ist ausparzelliert. Die Anstösser – nicht Eigentümer – haben das Recht, gemäss Grundbucheintrag diese Bahnübergänge zu benützen. Nun erarbeitet man ein Sanierungskonzept, um möglichst viele Bahnübergänge zu schliessen. Die Sicherheit steht auch beim betroffenen Landwirt im Vordergrund. Aber es ist falsch, mit einem Anreiz- bzw. Abgeltungssystem Druck aufzubauen. Druck auf die Anstösser für die Verhandlungen, weil Lösungen erreicht werden müssen. In erster Linie muss doch das Gespräch gesucht werden. Dies wurde in den letzten

Jahren vernachlässigt. Lösungen müssen gefunden und Vorschläge dem Landrat unterbreitet werden. Mit Druck werden wir nichts erreichen.

**Landrat Heinz Risi:** Die Sanierung der Bahnübergänge ist grundsätzlich unbestritten und notwendig. Die Kostenbeteiligung Privater hat auch bei uns in der Kommission zu Diskussionen geführt. Nun wissen wir, dass ein Rückweisungsantrag gestellt wird. Wird das Geschäft wirklich an die Kommission zurückgewiesen, so sollte man nicht über die Prozentanteile diskutieren, sondern ob es nicht Sinn machen würde, die gesamte Belastung der Grundeigentümer zu streichen. Eine allfällige Erhöhung des Abgeltungsbeitrages für die Aufhebung von Bahnübergängen darf nicht in Zusammenhang gebracht werden mit einer Beteiligung an der Sanierung. Es darf nicht das Prinzip angewandt werden: Wir geben den Grundbesitzern höhere Abgeltungsbeiträge, damit die Liegenschaftsbesitzer einen höheren Anteil an den Kosten für die Sanierung mittragen. Dies erachte ich als falsch, und man spielt damit zwei verschiedene Sachen aus. Man muss klar sehen, dass die Aufhebung von Bahnübergängen und eine Abgeltung an die Liegenschaftsbesitzer alleine im Interesse der ZB ist. Wir jeder Bahnübergang aufgehoben, so muss nicht saniert werden. Also entstehen für die ZB weniger Kosten. Dafür erhalten die Liegenschaftsbesitzer eine Abgeltung. Diese Abgeltungen wieder in die Sanierung des Bahnübergangs zu investieren, erachte ich als falsch. Die Kostenbeteiligung Privater muss überlegt werden. Was war zuerst? Die Liegenschaft. Durch bestehende Liegenschaften wurde ein Bahntrasse gezogen. Somit wurde eine Zufahrt zu der Liegenschaft mit einem Geleise unterbunden. Die Abgeltungen für die Durchfahrtsrechte hatte man sich erkaufte. Früher in der Regel zu einem recht tiefen Beitrag. Offenbar wurden sogar Enteignungen durchgeführt. Nun sollen dieselben Betroffenen wieder einen finanziellen Beitrag leisten. Das scheint mir nicht gerecht.

Die ZB dient nicht der Erschliessung der Liegenschaft, sondern der Erschliessung der Gemeinden des Kantons durch den öffentlichen Verkehr. Daher ist auch der Perimetervergleich falsch. Bei der Beteiligung am Perimeter der Zufahrtstrassen zur Liegenschaft sieht dies anders aus. Die Bahn aber erschliesst die Liegenschaften nicht. Es geht hierbei nur um das Überfahrtsrecht über das Geleise. Der Liegenschaftsbesitzer, der jahrelang mehr Nachteile als Vorteile hatte, soll nun auch noch Sanierungsbeiträge bezahlen. Im Vergleich mit anderen Situationen, wie entlang von Autobahnen und Flugschneisen, muss der Private nichts selber beisteuern. Ich erachte eine finanzielle Belastung der Liegenschaftsbesitzer als völlige Umkehr unserer Prinzipien. Die 5% sollen die Gemeinden, die ZB und der Kanton bezahlen. So ist es richtig geregelt und die Diskussion beendet. Ich bin klar der Meinung, bei einer Rückweisung dies zu unterstützen.

**Landrat Dr. Ruedi Waser:** Nachdem ich nun feststelle, dass man Gründe sucht, die fast bis ins Mittelalter zurückführen, als es noch keine Bahn und Strassen gab, so müsste die Diskussion wirklich anders geführt werden. Es gab ehemals auch keine Schiessstände oder Flugplätze. Wollen wir alles so begründen oder schliesslich auch noch behaupten, die Bahn sei nicht erwünscht gewesen? Wer hier heute mitredet weiss ja gar nicht, wie sich das Ganze damals wirklich zugetragen hat. Für den öffentlichen Verkehr müssen gewisse Lasten mitgetragen werden. Den Streitpunkt über die Beteiligung an die Zahlung der Schliessung oder Sanierung der Bahnübergänge kann ich nachvollziehen. Aber die ZB ist eben kein Unternehmen wie ein anderes. Sie ist eine Betriebsgesellschaft. Sie unterhält den Bahnbetrieb. Für vieles „drum herum“ aber ist der Kanton zuständig. Er beteiligt sich an der Beschaffung von Rollmaterial, an Geleisesanierungen usw.. Es ist eine besondere Geschichte, die wir hier zu diskutieren haben. Es eignet sich sicher nicht, heute über die Gegebenheiten von mehr als vor hundert Jahren zu sprechen.

Ein Anreizsystem ist die Schliessung von Bahnübergängen. Hier wird über eine Entschädigung von 3'000 oder 10'000 Franken gesprochen, und wie die Differenz berechnet werden soll. Der zweite Antrag betrifft bei einer Sanierung die Qualität der Strasse, die als Zufahrt zur Liegenschaft gebaut werden soll. Es gibt keine Beiträge an Barrieren, Signale und so weiter. Das zweite Anreizsystem ist für den Liegenschaftsbesitzer sicher interessanter. Muss er sich aber mit 5% beteiligen, so wird die „goldene Zufahrt“ bestimmt ein bisschen einfacher ausfallen. Wer mehr will, muss selber mehr beitragen. Diese Beteiligung macht Sinn. Man

kann darüber diskutieren, ob nun der Kantonsbeitrag 50% ist, die Restkosten bei der zb bleiben, und der Liegenschaftsbesitzer sich mit 5% beteiligt.

**Landrat Toni Niederberger:** So einfach ist es natürlich nicht, wie es mein Vorredner darstellt. Es geht tatsächlich um die Finanzierung der Sicherungsmassnahmen, denn die Zufahrten bestehen schon.

Das Ganze wird noch viel komplizierter. Es gibt entlang der Bahnlinie auch Radwege. Aufgrund dieser Radwege braucht es dann die ganz teure Lösung. Der Landwirt müsste bei der einfachen Variante bei 5% Beteiligung rund 5'000 Franken bezahlen. Kommt der Radweg hinzu, so kann die Lösung zur Sicherung und Sanierung des Bahnübergangs schnell 250'000 Franken kosten. Rechnen Sie die 5% davon doch selber aus. Das muss dann der Landwirt selbst bezahlen. Wir sprechen hier von einer Bahn, die von öffentlichem Interesse ist. Hier sind somit Prozesse und Gerichtsfälle vorprogrammiert. So einfach ist es nicht. Der Bauernverband unterstützt die Bauern in dieser Angelegenheit. Er lässt die Liegenschaften nicht dadurch finanziell belasten. Wie bereits gesagt: In der Landwirtschaft spricht man von Ertragswert. Auch der tiefe Milchpreis lässt noch höhere Belastungen in der Landwirtschaft nicht zu.

**Landrat Paul Achermann:** Es wurde vorgeschlagen, dass die Gemeinden die betreffenden 5% übernehmen sollen. Ich äussere mich hier als Gemeinde- und Kantonsvertreter, und nicht aus Eigeninteresse. Wir haben vier Verhandlungspartner: die Gemeinde, den Kanton, die zb und den privaten Grundeigentümer. Diese vier Partner diskutieren über die Sanierung der Bahnübergänge. Somit ist es legitim, dass auch alle ihren finanziellen Beitrag dazu leisten.

Vor hunderten von Jahren gab es noch keine Bahn. Das ist richtig. Aber auf den landwirtschaftlichen Betrieben werden heute Wohnungen gebaut, bewohnt und vermietet. Es wird Gewerbe betrieben. Dazu wird der Bahnübergang rege genutzt. Dass der Liegenschaftsbesitzer eines solchen Betriebes nichts beitragen soll, finde ich falsch. Für wen werden denn diese Bahnübergänge saniert? Nicht für mich und nicht für jene Personen, die nie über die entsprechenden Bahnübergänge fahren. Wir sanieren für die Liegenschaftsbesitzer und deren Sicherheit. Darum darf von diesen ein kleiner Anteil an die Sanierung verlangt werden.

Ich erinnere mich an den 26. Oktober 2006: Hier wurde über die Verlegung des Radwegs nach Oberdorf diskutiert und die Einbindung in die Landwirtschaft inklusive Bahnübergänge. Damals wurde uns klar gesagt, ob wir uns einzumischen hätten. Die Landwirte würden dann schon sagen, wie – wo - was zu geschehen habe!

Zwei Fragen: Wieso soll die Gemeinde und der Kanton 45% bezahlen, bzw. ich als Steuerzahler, der diesen Übergang nie benutzt? Wie lange würden wir wohl darüber diskutiert, wenn es Private wären, für die der Bahnübergang saniert werden soll? Immer will man alles der öffentlichen Hand abschieben.

**Landrat Heinz Risi:** Ich muss das Ganze präzisieren, denn es hören nicht alle zu, was gesagt wird. Ich habe nicht gesagt, dass die Gemeinden alleine die Sanierungen finanzieren müssen. Ich habe die Beteiligten aufgezählt. Es sind der Kanton, die Gemeinden und die zb. Es geht um den öffentlichen Verkehr, also müssen diese Beteiligten auch die Kosten tragen. Die Sanierungen sind nur zum Vorteil des öffentlichen Verkehrs, nicht der Privaten. Zur Argumentation von Kollege Dr. Ruedi Waser: Mit Kosten in der Höhe von je 100'000 bis maximal 150'000 Franken geht es um die Sanierung des Bahnüberganges, nicht aber um die Sanierung der Zufahrtsstrassen. Die Liegenschaften erhalten keinen Mehrwert, ausser vielleicht zwei bis drei Meter zusätzlich asphaltierte Strasse. Es gibt Barrieren, Lichtsignale und entsprechend sichere Zufahrten. Der einzige Vorteil für den Liegenschaftsbesitzer ist der nun sicherere Übergang. Die Frage „Was war vorher da?“ stellt sich also wieder. Die Kosten müssen auf Kanton, Gemeinden und zb verteilt werden. Die Privaten sind aus dem Kostenteiler herauszunehmen. Offensichtlich betrifft dies eine Grundsatzfrage.

**Landrat Viktor Baumgartner:** Ich gebe Kollege Heinz Risi teilweise recht. Ich möchte aber daran erinnern: Schliessen wir einen Partner aus, sind es schliesslich nur noch drei Partner. Und schliessen wir von den 57 Bahnübergängen deren 50, lösen wird einen Sturm aus.

Werden nur noch 7 Bahnübergänge saniert und bleiben in Betrieb, so werden es die genau gleichen Leute sein, die Sturm laufen. Ich denke doch, dass eine Liegenschaft einen höheren Wert erhält, wenn ein sicherer Bahnübergang besteht. Solange alle Partner das Mitspracherecht haben, sollen auch alle entsprechend finanziell dazu beitragen. Wird ein Partner ausgeschieden, so hat er auch nicht mehr mitzubestimmen. Nur sollte dieser es dann auch akzeptieren, falls von den 57 Bahnübergängen 45 oder 50 gestrichen würden.

**Landrat Norbert Furrer:** Ich habe sicher gut zugehört. Doch möchte ich von der Volkswirtschaftsdirektion bzw. Baudirektion wissen: Stimmt es, dass wegen des Radweges, der in den Sanierungsabschnitt fallen würde, der Private mehr bezahlen müsste? Ich denke, dass dies nicht stimmt. Aber ich bin mir nicht sicher. Das wäre ein kräftiges Argument.

**Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt:** Ich müsste die Baudirektion fragen. Aber ich denke nicht, dass dies einen Einfluss hat.

**Baudirektorin Lisbeth Gabriel:** Betrifft die Sanierung Radwegabschnitte, so werden die Mehrkosten zwischen Kanton und zb ausgehandelt. Das ist im Projekt festgelegt.

Zwischenruf von **Landrat Toni Niederberger:** Und wo steht dies im Gesetz?

**Landrat Josef Odermatt:** Wird ein Partner ausgeschieden und wir entscheiden, welche Bahnübergänge saniert und welche geschlossen werden, würde sich dies negativ auswirken. Auch wenn der Anstösser keine finanzielle Last zu tragen hat und somit auch nicht „mitreden“ dürfte, ist er nicht zu vergessen: Er hat ein grundbuchliches Recht! Kein Bahnübergang kann ohne Einverständnis des Eigentümers geschlossen werden. Das müssen wir uns bewusst sein. Ich appelliere an Alle: Sitzt zusammen, sucht vernünftige Lösungen und bringt sie hier in den Rat, damit wir entscheiden können. Es bringt nichts, vorgängig Varianten aufzustellen und hin und her zu diskutieren. Es geht um die Interessen der Liegenschaftsbesitzer, aber auch um den öffentlichen Verkehr in unserem Kanton.

**Baudirektorin Lisbeth Gabriel:** Ich habe inzwischen den betreffenden Gesetzesartikel gefunden. Das Eisenbahngesetz hält fest, dass „... bei der Sicherung von Bahnübergängen die Bahnunternehmung und der Strasseneigentümer die Kosten aller Änderungen der Bahn- und Strassenanlagen in dem Verhältnis zu tragen haben, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihren Anlagen sie bedingt.“ Wird auf den betreffenden Abschnitten ein Radweg erstellt, so sind wir finanziell auch für die Sanierung der Bahnübergänge mitverpflichtet.

Ich will mich nicht in Ihre Diskussion einmischen, gebe aber zu bedenken: Die privaten Liegenschaftsbesitzer produzieren auch Verkehr auf den Bahnübergängen. Sie müssen folgerichtig auch mit 5% der Sanierungskosten mittragen.

**Landrat Conrad Wagner:** Ich bin einer diese Eigentümer, der einen der 57 Bahnübergänge besitzt. Meine Eltern erzählten mir, dass ich als Kind zweimal bei der Benützung des Übergangs beinahe gestorben wäre. Wie Sie sehen, bin ich aber immer noch da. Es ist in meinem eigenen Interesse – und dies dürfte auch bei einem Landwirt der Fall sein – dass er für sich, seine Kinder und Besucher einen gewissen Schutz hat. So macht es durchaus Sinn, sich mit einem kleinen Betrag an dieser Sicherheit zu beteiligen.

**Landrat Josef Niederberger, Präsident der Kommission BKV:** Es trifft zu, was Baudirektorin Lisbeth Gabriel vorhin sagte: Die finanzielle Beteiligung richtet sich nach den Bedürfnissen der Benutzer. Kollege Josef Odermatt verwies bereits auf das vergrundbuche Recht. Die meisten dieser Rechte sind nicht Fahrweg- sondern Fusswegrechte. Je nach dem, wie dies dann interpretiert und die heutige Nutzung betrachtet wird, kommen ganz sicher Kosten auf den Liegenschaftsbesitzer bzw. Anstösser betreffend die Sanierung der Bahnübergänge zu. Ich empfehle nach wie vor, die 5%ige finanzielle Beteiligung der Privaten beizubehalten. So kann miteinander auch wirklich verhandelt und diskutiert werden. Die Anstösser der betreffenden Bahnübergänge erreichen sicher am meisten, wenn sie mitreden können. Ich bin überzeugt, auch die Abgeltungen der zu schliessenden Bahnübergänge spielen eine Rolle, auch wenn Heinz Risi dem nicht zustimmen kann. Es spielt in den Verhandlungen sicher eine Rolle.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

#### Titel und Ingress

**Landrat Sepp Barmettler, Vorsitzender der CVP-Fraktion:** Ich bin sehr froh, dass wir heute wenigstens zu einem Traktandum ausgiebig diskutieren können. So können wir unserem Namen Parlament, das ja von parlare kommt, die nötige Geltung verschaffen. Ich bin auch sehr froh, dass alle hier Anwesenden Fachkräfte für öffentlichen Verkehr sind. Wir haben verschiedenste Voten der Fraktionen beim Eintreten gehört. Die SVP und andere möchten keine finanzielle Beteiligung der Anstösser, die CVP möchte den Beitrag für Bahnübergang-Schliessungen als Anreizsystem erhöhen und anderen Votanten fehlen die Zahlen und Grundlagen. An der Sitzung der Fraktionspräsidenten haben wir die Anliegen auf Änderungen in diesem Gesetz sehr ausführlich diskutiert und beraten. Im Namen aller Fraktionspräsidenten - und hoffentlich auch ihrer Mitglieder - stelle ich den Antrag, dieses Geschäft an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Folgende Gründe sprechen dafür: Wir haben vernommen, dass in der 2. Lesung ein Rahmenkredit bis ins Jahr 2014 für die Sanierungen vorgelegt werden soll. Bis man zu diesem Rahmenkredit gelangt ist, hat man sicher einige Abklärungen betreffend die Kosten und die Varianten jedes einzelnen Übergangs getroffen. Es ist uns klar, dass mit den Landanstössern keine Verhandlungen über einen Beschluss aufgenommen werden konnten. Wir möchten mehr Details und Informationen über die einzelnen Sanierungen haben. Auch wollen wir mehr Einzelheiten über die eingetragenen Fahr- und Wegrechte und über die Eigentumsverhältnisse. Bei all diesen Überlegungen soll die Sicherheit im Vordergrund stehen: Die Sicherheit der zB aber auch die Sicherheit aller Benutzer dieser Bahnübergänge. Und das sind grösstenteils die Bewohner der angrenzenden Liegenschaften. Darum muss das Ziel sein, bei der „Sanierung“ möglichst viele Übergänge aufzuheben und die anderen sicher auszugestalten. Mit diesem Raster, den wir erhalten möchten, sehen wir die möglichen Kosten für den Anreiz zur Schliessung und andererseits die möglichen Beiträge der Anstösser im Falle einer Sanierung. Wir meinen, dass erst dann eine bessere Grundlage für eine Gesamtbeurteilung vorliegt. Dann können wir überzeugter urteilen und beschliessen. In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Wir stehen nicht unter Zeitdruck. Denn eine 2. Lesung könnte sowieso nicht an der nächsten oder übernächsten Landratssitzung stattfinden.

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Ich stelle fest, dass die Rückweisung dieses Gesetzes an den Regierungsrat gemäss § 42 des Landratsreglements ein Ordnungsantrag ist. Die Gesetzesberatung wird somit unterbrochen und es wird nun über den Ordnungsantrag die Diskussion geführt.

Ich eröffne hiermit die Diskussion zu diesem Rückweisungsantrag.

**Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt:** Wir sprechen hier und heute in 1. Lesung über eine Gesetzesvorlage. Der Rahmenkredit ist derzeit in der vorberatenden Kommission und sollte vor der 2. Lesung dem Landrat vorgestellt werden. Innerhalb des Rahmenkredites werden die Details aufgezeigt. Es bestehen Listen – vier A3 Blätter - und alle Bahnübergänge sind aufgelistet, Massnahmen sind angefügt, aber noch nicht ausgehandelt. Wir können noch nicht sagen, dieser und jener Bahnübergang wird aufgehoben, dieser oder jener kostet bei einer Sanierung so und soviel... Wir wollen erst den Rahmenkredit. Ich möchte Sie also bitten, auf die 1. Lesung einzutreten und die Gesetzesvorlage nicht zurückzuweisen. Dann kann über einzelne Artikel noch diskutiert werden. Allenfalls werden auch gewisse Anliegen in den Regierungsrat zurückgenommen. Die Kommission BKV kann dann die neuen Vorschläge beraten und zur Diskussion bringen.

**Landrat Leo Amstutz:** Die Fraktion der Grünen Nidwalden hat einstimmig beschlossen, diesem Gesetz zuzustimmen. Wir haben auch diskutiert, dass wir zu einzelnen Bereichen nicht genügend Unterlagen haben. Aber es wurde trotzdem beschlossen, der vorgeschlagenen

Kostenbeteiligung zuzustimmen. Ich habe heute etwas Neues gelernt: es gibt ein zusätzliches Gremium, nämlich die Fraktionspräsidenten, die beschliessen können, dass Anträge gestellt werden können.

Ich konnte mit meiner Fraktion Rücksprache nehmen und denke trotzdem, dass eine Rückweisung schlecht wäre. Wir haben genügend Grundlagen und haben auch eingehend diskutiert. Ich meine, wir wissen sehr viel über dieses Gesetz, dieses Geschäft. Zusätzlich haben wir die Möglichkeit einer 2. Lesung. Da erwarte ich, dass wir Anträge erhalten. Es ist eine Grundsatzfrage, die Privaten finanziell zu beteiligen oder nicht. Das wird auch an einer nächsten Sitzung so sein. Zudem gibt es eine Partei, die eine 5%-Beteiligung zu 100% verhindern will. Die Meinungen sind also gemacht. Schon beim Eintreten waren wir nahe an der Detailberatung. Ich sehe nicht ein, wieso das Geschäft nun zurückzuweisen sei.

**Landrat Paul Matter:** Die bisherige Diskussion verlief sehr vielfältig und es wurden verschiedene Punkte diskutiert. Es gibt aber zwei Knacknüsse, die diese Diskussionen angeheizt haben. Einerseits die finanzielle Beteiligung der Anstösser und andererseits die finanzielle Abgeltung bzw. Entschädigung für aufgehobene Bahnübergänge. Wir haben den Rückweisungsantrag von Kollege Sepp Barmettler gehört. Es sollen für eine erste Gesetzesberatung zusätzliche Unterlagen bereitgestellt werden. Das bedeutet eine Wiederholung der 1. Lesung. Wenn der Regierungsrat den Auftrag erhält, Grundlagen zu erarbeiten und uns zur Verfügung zu stellen, sollten wir diese beiden Knacknüsse lösen und das Geschäft nicht zurückweisen. Ich appelliere, heute diese Punkte zu regeln. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass die Anstösser finanziell nicht belastet werden sollen. Die Entschädigung für aufgehobene Bahnübergänge soll gestaffelt erfolgen bis zu einem Maximum von 10'000 Franken.

**Landrat Viktor Baumgartner:** Nehmen wir das Anliegen Sicherheit ernst und machen wir den ersten Schritt. Wir haben lange diskutiert, und die beiden Knackpunkte bleiben. Man kann sie auf die 2. Lesung verschieben, oder man kann heute hier darüber abschliessend Abstimmen. Ich meine aber, es sei fadenscheinig, das gesamte Papier zurückzugeben. Wir müssen gegen aussen hin zeigen, dass wir betreffend die Bahnübergänge etwas tun wollen. Dabei soll der Sicherheitsaspekt im Vordergrund stehen. Das gibt der zb und der Volkswirtschaftsdirektion die Gelegenheit, mit den Liegenschaftsbesitzern, Anstössern und Benützern Gespräche und Verhandlungen zu führen. Auf die 2. Lesung hin erwarten wir Unterlagen, die uns zugesprochen wurden. Der Rahmenkredit ist erstellt.

**Landratsvizepräsident Res Schmid:** Ich bin gegen eine Rückweisung. Ich appelliere an die Verhältnismässigkeit. Betrachten wir, was kostenmässig beim Tunnel Engelberg abläuft. Die hier diskutierten Fragen über Abgeltungen und Beteiligung können wir wirklich beenden. Für mich ist klar, dass die Gemeinden, der Kanton und die zb die 5% der Privaten zu tragen haben.

***Der Landrat lehnt mit 43 gegen 4 Stimmen den Rückweisungsantrag von Landrat Sepp Barmettler ab.***

#### Art. 31a

**Landrat Viktor Baumgartner:** Wie in der Eintretensdebatte angekündigt, zieht es die CVP vor, den Spielraum für die Entschädigung bei der Aufhebung von Bahnübergängen flexibel zu gestalten. Die CVP stellt den Antrag, diese Entschädigung im Bereich von 3'000 bis 10'000 Franken zu halten. Die Angst, man könne nicht abschätzen, wo 3'000 oder 10'000 Franken zu bezahlen sind, erachte ich als Unterstellung. Es gibt Bahnübergänge, für die wirklich nur ein Fusswegrecht besteht. Da kann man davon ausgehen, keine 10'000 Franken zu bezahlen. Es gibt aber Bahnübergänge, die durch ein Fahrrecht eine höhere Bedeutung haben. Da soll der maximale Betrag gesprochen werden. Diese Beurteilung traue ich den verantwortlichen Personen zu. Aus diesen Überlegungen heraus hat sich die CVP nicht auf den fixen Betrag von 10'000 Franken festgelegt.

**Landrat Heinz Risi:** Ich habe nur eine Frage zu dieser Variante. Offenbar soll die Entschädigung je nach Bahnübergang anders behandelt werden. Gibt dies denn nicht wieder Widersprüche und Probleme, wenn der eine Bahnübergang mit 3'000, der andere mit 5'000 und

ein dritter mit 10'000 Franken „entschädigt“ wird. Es ist doch einfacher, sich auf eine Pauschale zu beschränken. Pro Bahnübergang soll ein einheitlicher Betrag gesprochen werden, beispielsweise 5'000 Franken. Es gibt nur Streit, wenn ein Liegenschaftsbesitzer mehr erhält als ein anderer.

**Landrat Paul Matter:** Die Differenzierung der Beträge ist sicher nicht falsch. Die Bahnübergänge zu den entsprechenden Liegenschaften sind im Grundbuch eingetragen. Es ist somit vermerkt, ob die Wege als Viehtriebwege, reine Hofzufahrten oder als Zufahrt für Liegenschaften genutzt werden. Anhand dieser Angaben kann ein entsprechender Verteilschlüssel für die Entschädigung erstellt werden.

Zwischenruf von **Landrat Heinz Risi:** Damit ist meine Frage beantwortet.

**Landrat Willy Frank:** Bei diesem Artikel und später auch bei den Kosten geht es doch darum, dass durch das Anreizsystem möglichst viele Bahnübergänge geschlossen werden. Mich würde interessieren, bei wie vielen der zur Diskussion stehenden Bahnübergängen ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass es von den Entschädigungszahlungen abhängt, ob sie geschlossen werden oder nicht. Weiss man schon, wo die Bahnübergänge zwingend erhalten und somit saniert werden müssen? Wo müssen dann Verhandlungen geführt werden?

**Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt:** Es hängt natürlich individuell von den Gegebenheiten betreffend die Sicherheit und den Vorstellungen der einzelnen Liegenschaftsbesitzer ab. Wir haben eine erste Liste erstellt. Es liegen ca. 25 Bahnübergänge vor, die geschlossen werden könnten. Dass eine Schliessung an der Höhe der Entschädigung scheitern könnte, wage ich auszuschliessen. Es ist schwer zu sagen, welcher Eigentümer bei einer Abstufung 3'000, 5'000 oder 10'000 Franken erhalten soll. Der Anreiz muss sein, möglichst viele Übergänge zu schliessen, um somit auch die Sicherheit zu erhöhen. Es gibt auch Liegenschaften, die drei bis vier Bahnübergänge haben. Die Gemeinden haben diesbezüglich mit den Betroffenen bereits Gespräche geführt. Der Gemeindepräsident von Wolfenschiessen hat präzisiert, dass auch im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz die Zufahrtsregelung umfassend betrachtet wird. Im Hinblick auf die 2. Lesung wird das Anliegen nochmals in die Kommission BKV gegeben und behandelt. Heute kann dies hier nicht entschieden werden.

**Der Landrat unterstützt mit 48 gegen 3 Stimmen den Änderungsantrag von Landrat Viktor Baumgartner.**

#### Art. 31c

**Landrat Hans-Peter Zimmermann:** Es ist das Argument gebracht worden, man müsse die Anstösser ins Boot holen, damit sie Beteiligte sind und sich damit auch an den Kosten beteiligen müssen, da sie ja auch Forderungen stellen können. Art. 31c regelt dies. Wenn besondere, kostentreibende Massnahmen von Anstössern verlangt werden, müssen sie sich finanziell entsprechend beteiligen. Will jemand einen speziellen Belag oder gar einen speziellen Klingelton bei „seiner“ Barriere so ist klar, dass diese Massnahmen vom Beteiligten getragen werden müssen. Im Übrigen aber denke ich, dass das Verursacherprinzip angewendet werden soll und die Anstösser sich nicht finanziell beteiligen müssen.

#### Art. 31d

**Landrat Toni Niederberger, Vertreter der Minderheit der Kommission BKV:** Ich stelle den Minderheitsantrag, dass der Verteilschlüssel geändert werden muss. Für private Grundeigentümer werden 0% Kosten festgelegt. Also keine Kostenbeteiligung!

**Der Landrat lehnt mit 29 gegen 21 Stimmen den Minderheitsantrag der Kommission BKV ab.**

Die Detailberatung erfolgt im Weiteren ohne weitere Wortmeldungen.

**Der Landrat beschliesst mit 38 gegen 10 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Forderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz) wird in erster Lesung genehmigt.**

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Es findet zu diesem Gesetz eine zweite Lesung statt.

---

**Landratspräsident Alfred Bossard:** Ich habe zum Schluss noch zwei Mitteilungen. Sie wurden mit Schreiben vom 13. Januar 2009 zum traditionellen Behörden-Skitag eingeladen. Wenn Sie sich noch nicht angemeldet haben, können Sie dies noch bei Landratssekretär Murer nachholen; er hat noch Anmeldetalons. Wer noch ins „Trainingslager“ geht, soll vorsichtig sein: Helm auf! Wir freuen uns auf den gemütlichen Anlass vom Samstag, 7. März 2009, auf der schönen Klewe-nalp!

Der übernächste Anlass betrifft das traditionellen Treffen mit den ehemaligen und den amtierenden Mitgliedern des Landrates und des Regierungsrates: Freitag, 15. Mai 2009. Die Einladung dazu und die Anmeldekarte haben wir Ihnen vor kurzem zugestellt.

Ich schliesse die Sitzung und bedanke mich für die regen Diskussionen.

---

Landratspräsident:

Landratssekretär: